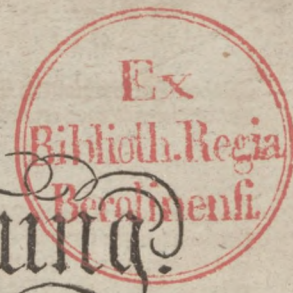




Mit allerhöchster Bewilligung.



Breslauer Zeitung



Expedition bei Graß, Barth und Comp. auf der Herrenstraße. (Redacteur: R. Schall.)

Nro. 79. Montag den 2. April 1832.

Bekanntmachung.

Zur Vergütung des Schadens im Betrage von 10.000 Rthlr., welchen das am 29. December vorigen Jahres ausgebrochene Feuer an den Gebäuden des Kranken-Hospitals zu Allerheiligen verursacht hat, desgleichen zur Bildung eines Cassenbestandes, ist von uns mit Zustimmung der Wohlwühligen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, die Summe von 10879 Rthlr. 21 Sgr. 7½ Pf. von der städtischen Feuer-Societät zu erheben. Da nun das Cataster bei denselben mit einer Summe von 16319,580 Reichsthalern abschließt, so ergibt sich, daß von jedem Hundert Reichsthaler der Versicherungssumme Zwei Silbergroschen beizutragen sind.

Indem wir den Mitgliedern der städtischen Feuer-Societät dies bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf, ihre Beiträge binnen 4 Wochen, vom 2. April dieses Jahres an gerechnet, zu berichtigen, und haben diejenigen, welche unserer Aufforderung nicht nachkommen sollten, zu gewärtigen, daß der Beitrag auf ihre Kosten und zwar gegen Erlegung von 4 Pf. von jedem Reichsthaler der Beitragssumme von ihnen eingezogen werden wird. Die Einzahlung der Beiträge kann übrigens, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr an den städtischen Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten Lindner in der Amtsstube der Servis-Deputation auf dem Rathhause erfolgen.

Breslau, den 20. März 1832.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt
verordnete
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

Diejenigen, welche aus der unterzeichneten Bibliothek Bücher geliehen haben, werden ersucht: solche bis spätestens den 9ten April a. c. zurück zu liefern. Breslau, den 31. März 1832.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek.

Wachler.

Inland.

Seine Majestät der König haben dem in den Ruhestand versetzten Appellationsgerichts-Rath Felix zu Köln den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht. — Seine Majestät haben dem Fischer Bretz jun. aus Peifferwisch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. — Seine Königliche Majestät haben den bei der General-Commission zu Stendal als Hülfсарbeiter beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Göring zum Justizrath zu ernennen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Berlin, vom 29. März. Der Kaiserl. Russische Hofrath v. Biolier ist als Courier über Dresden nach Turin von hier abgegangen.

Schreiben aus Berlin, vom 24. März. Trotz der Angriffe, welche von einigen süddeutschen Blättern auf den von Preußen ausgehenden Zoll- und Handels-Verband für ganz Deutschland gemacht worden, haben die Verhandlungen darüber dennoch ihren ungeführten Fortgang, und binnen Kurzem dürfte in Berlin ein Handels-Congress versammelt seyn. Die Preuss Regierung hat es wohl als die schärfste Genugthuung anzusehen, daß gerade die, welche zur Zeit der Gründung des mitteldeutschen Handelsvereins in Kassel als die entschiedensten Gegner Preußens auftraten, jetzt die eifrigsten Wortführer für Preußen geworden sind. Die Bevollmächtigten von Hessen-Kassel, Darmstadt, Weimar u. Württemberg sind bereits eingetroffen; die vom Königreich

19-10

und den Herzogthümern Sachsen, von Baiern und Baden werden in diesen Tagen erwartet.

Polen.

Warschau, vom 26. März. Wir Nikolaus I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstbeherrscher aller Rußen u. König von Polen, ic. ic. In Unserem Manifeste vom 25. Januar vorigen Jahres setzten Wir Unsere sämtlichen getreuen Unterthanen von dem Einmarsche Unserer Truppen in das auf kurze Zeit von der rechtmäßigen Gewalt durch die Rebellen losgerissene Königreich Polen in Kenntniß. Gleich anfangs machten Wir denselben begreiflich, daß Unser Vorhaben sey, die Angelegenheiten dieses Landes auf eine dem Wohle Unseres ganzen Reiches entsprechende und dauerhafte Weise zu ordnen. Heute ist, nachdem die Unruhen, welche das Land in Verwirrung versetzten und, auf Anreizung von Uebelgesinnten zu Verbrechen verleitete, unterdrückt sind, das Königreich zu seiner Pflicht und zur Ruhe zurückgekehrt und Wir erachteten nun für gut, Unser Vorhaben in Ausführung zu bringen, um durch Begründung einer festen und unabänderlichen Ordnung der Dinge für die Zukunft andern ähnlichen verderblichen Unternehmungen vorzubeugen und Ruhe und die unzertrennliche Vereinigung zweier Nationen, welche von der Vorkönigin Unserer Obhut anvertraut sind, wieder herzustellen. Das Königreich Polen, im Jahre 1815, durch die siegreichen russischen Waffen in Besitz genommen, erhielt bereits damals von dem hohen Sinne Unseres Allerdurchlauchtigsten Vorgängers, Kaiser Alexander I., seligen Andenkens, nicht nur die Wiedererlangung der Nationalität, sondern eine eigne Verfassung, deren Art in der Konstitutions-Akte näher bestimmt ist. Die darin enthaltenen Bestimmungen könnten die ewigen Feinde der Ordnung und des Rechts nicht befriedigen; sie ließen nicht ab von ihren verbrecherischen Absichten und hörten nicht auf von einer Trennung der Unserem Scepter unterworfenen Völker zu träumen; sie unterstanden sich, die Wohlthaten des Schöpfers ihres Vaterlandes auf eine leichtsinnige Art zum Bösen zu brauchen, indem sie dieselben zur Vernichtung Seines großen Werkes mißbrauchten und die ihnen ertheilten Gerechtigkeiten und Freiheiten mißkannten. Das Blutvergießen war die Folge solcher Vorhaben; Ruhe und Glück, deren das Königreich Polen bisher noch nicht in solchem Grade genossen hatte, sind verschwunden, inmitten des Bürger-Krieges und der Verwüstung. Alle diese Uebelstände sind vorüber: das Königreich Polen, neuerdings dem russischen Scepter unterworfen, genießt der Ruhe und wird wieder inmitten des Friedens aufblühen durch die Sorgfalt der Regierung. Bei Unserer väterlichen Huld und Sorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen erachten Wir es für Unser heiligste Pflicht, durch alle Uns zu Gebote stehende Mittel bei Zeiten allen ähnlichen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, welche durch Uebelgesinnte durch diejenigen Mittel hervorgerufen wurden, durch welche es ihnen gelang, die Ruhe des ganzen Landes zu stören. Da es ferner Unser Wunsch ist, daß alle Unterthanen Unseres Königreichs Polen diejenigen Vortheile genießen, welche erforderlich sind um das Glück eines jeden einzelnen aus ihnen als auch das Glück Aller zu begründen; daß persönliche und des Eigenthums sowie die Ort- und Civilrechtliche und Gewissensfreiheit unangetastet bleiben; daß das Königreich Polen eine besondere Regierung haben soll, welche seinen Bedürfnissen entspricht, und nicht aufhörte ein absonderter besonderer Theil Unseres Kaiserreichs zu seyn; daß endlich die Bewohner dieses Landes mit den Rußen zu einem durch brüderliche

Bande verbundenen Volke gehören sollen: haben Wir am heutigen Tage allergnädigst durch ein eigenes organisches Statut dem Königreich Polen eine neue Gestalt und Regierung auf eine Unsern oben ausgesprochenen Absichten gemäße Art gegeben. Gegeben zu St. Petersburg am vierzehnten Tage des Monats Februar, im Jahre des Herrn 1832, im siebenten Unserer Regierung. Durch den Kaiser und König, Nikolaus, Minister-Staats-Secretair (gez.) Stephan Graf Grabowski.

Wir Nikolaus I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstbeherrscher aller Rußen, König von Polen ic. ic. Bei der fortwährenden und unermüdeten Sorge für das Wohl der Völker, welche durch die göttliche Vorsehung Unserem Scepter unterworfen und Unserer Sorgfalt anvertraut sind, haben Wir mit besonderer Aufmerksamkeit über die künftige Organisation des Königreichs Polen nachgedacht, und erwägend die wahren Vortheile und die Lage dieses Landes, so wie die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohner und bei der unumgänglichen Nothwendigkeit, ihre Ruhe und ihr Glück zu befestigen durch eine genaue und unzertrennliche Vereinigung mit dem russischen Kaiserreiche, haben Wir allergnädigst dem Königreiche Polen folgende feste Bestimmungen vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Königreich Polen, auf ewige Zeiten mit dem russischen Kaiserreich Rußland vereinigt, bildet einen unzertrennlichen Theil dieses Reiches. Es wird eine besondere, den örtlichen Bedürfnissen anpassende Regierung haben und behält seinen eigenen Civil- und Criminalcodex so wie alle bisher in den Städten und Dörfern in Wirksamkeit gewesene Gerichtsamen und Einrichtungen, welche ihre vorige Kraft behalten. Art. 2. Die Krone des Königreichs Polen ist erblich in Unserer Person und Unserer Nachkommen und Descendenten, gemäß der Successionsordnung des Thrones des Kaiserreichs aller Rußen. Art. 3. Die Krönung der Kaiser aller Rußen und der Könige von Polen wird in einem und demselben feierlichen Akte Statt finden, und zwar in der Hauptstadt Moskau, in Gegenwart von Deputirten des Königreichs Polen, welche zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit berufen werden; zugleich werden auch Deputirte der übrigen Theile des Kaiserreichs bewohnen. Art. 4. In den Fällen, in welchen nach den schon bestehenden, oder erst nach den in Zukunft ans Licht zu tretenden Bestimmungen, in Rußland eine Regentschaft niedergesetzt werden wird, erstreckt sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Reiches auch auf das Königreich Polen. Art. 5. Gewissensfreiheit wird in voller Bedeutung garantiert; einem jeden ohne Ausnahme, welcher unter der Protektion der Regierung ist, bleibt die Freiheit, die Gebräuche seiner Religion öffentlich und ohne alle Störung zu üben, und die Verschiedenheit der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse darf nicht einen Anlaß geben zur Ausschließung, von den Rechten und Privilegien, welche allen Bewohnern des Königreichs bewilligt sind. Das Personal der Geistlichkeit aller Confessionen bleiben unter der Protektion und Aufsicht der Regierung. Doch aber bleibt die römisch-katholische Religion, als Diejenige, zu welchem sich bei weitem der größte Theil Unserer Unterthanen des Königreichs Polen bekennt, immer der besondere Gegenstand der Sorge und des Schutzes der Regierung. Art. 6. Die Fundatirnen, in deren Nutzung die römisch-katholische und griechisch-unirte Geistlichkeit ist, werden für ein Gemeingut betrachtet und bleiben unangetastet für die hier genannten beiden Confessionen. Art. 7. Die Verwaltung hat auf alle Einwohner des Königreichs gleichmäßig dieselbe Kraft; kein Stand, kein Vorzug berechtigt zu

Bevorzugungen. Ein Jeder kann durch Talent und persönliche Verdienste zu allen Würden und Aemtern, nach dem durch das Gesetz bestimmten Formalitäten gelangen. Art. 8. Persönliche Freiheit wird einem Jeden garantiert, Kraft bestehender Gesetze. Keiner darf arretirt werden oder den G. richten übergeben werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und genauer Befolgung der dieserhalb konstituirten Ordnung. Ein Jeder von den Arretirten wird schriftlich von den Gründen seiner Gefangennehmung unterrichtet werden. Art. 9. Keiner von den Arretirten darf später, als innerhalb drei Tagen seiner Gefangennehmung vor seine richterliche Gewalt gestellt werden, um vernommen und dann freigesprochen oder verurtheilt zu werden nach den durchs Gesetz konstituirten Vorschriften. Wenn er bei dieser ersten Unternehmung für unschuldig befunden wird, so wird er unverzüglich in Freiheit gesetzt werden; auch wird der von der Haft befreit, welcher in den durch die Gesetze bestimmten Fällen eine genügende Kaution erlegt. Art. 10. Die Ordnung des Verfahrens bei der Untersuchung und beim Gericht über die höchsten Staatsbeamten und solche Personen, welche sich Vergehungen gegen den Staat haben zu Schulden kommen lassen, wird durch ein besonderes Reglement näher bezeichnet werden, auf Grundlage der dieserhalb auch in den übrigen Theilen des Reiches bestehenden Bestimmungen. Art. 11. Das Eigenthumsrecht einzelner Personen als auch von Corporationen über Gegenstände über und unter der Erde, ist als heilig und unantastbar anerkannt, und zwar nach bestehenden Verordnungen. Ein jeder Unterthan des Königreichs Polen hat ein vollkommenes Recht, sich anderswo anzukaufen und seine Habe zu verkaufen, wenn er nur den dieserhalb erlassenen Gesetzen nachkommt. Art. 12. Die Konfiskation ist bloß in Fällen der größten Vergehungen gegen den Staat anwendbar und werden dieserhalb noch besondere Gesetze erlassen werden. Art. 13. Die Verbreitung seiner Meinungen durch den Druck unterliegt bloß dieser Einschränkung, welche zur Erhaltung der schuldigen Achtung für die Religion, zur Unantastbarkeit der höchsten Gewalt, zur Aufrechthaltung der Sitten und Verwahrung der Ehre eines Jeden als für unumgänglich nothwendig erachtet werden wird. Zu dem Ende werden besondere Verhaltensregeln bestimmt werden, gestützt auf diejenigen Verfügungen, welche dieserhalb auch für die übrigen Theile des Reiches Statt finden. Art. 14. Das Königreich Polen wird, in gehörigem Verhältniß, und zur Bestreitung und Erleichterung der Ausgaben des Reiches Theil an der Steuerleistung haben. Das Quantum der Abgaben und der übrigen Einkünfte, welche ihm deshalb werden abgefordert werden, werden nach der strengsten Proportion näher bestimmt werden. Art. 15. Alle Abgaben und andern Steuern, welche im Königreiche bis zum November 1830 existirten, werden auf die frühere Art so lange beibehalten werden, bis die Art und das Quantum dieser Abgaben und Steuern revidirt und anders repartirt werden wird, um nach Möglichkeit eine Gleichmäßigkeit und Erleichterung der Lasten zu bewerkstelligen, welche zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind. Art. 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie die übrigen Regierungszweige müssen von den Schritten, die in den übrigen Theilen des Reiches gethan werden, besonders in Kenntniß gesetzt werden. Art. 17. Die Schulden des Königreichs Polen, von Uns anerkannt, wird, so wie früher durch Gewährleistung der Regierung garantirt und auf die Einkünfte des Königreichs angewiesen. Art. 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heutigen Tag existirenden Reglements für die Kreditvereine werden noch ferner bestehen, wie früher, unter dem Schutze der Regierung. Art. 19. Die Han-

delverhältnisse zwischen dem Kaiserreich Rußland und dem Königreich Polen werden auf gegenseitige Rücksichten der Provinzen basirt werden, welche durch das gemeinschaftliche Staatswohl vereinigt sind, mit Vorbehalt jedoch der besondern bestehenden Statuten. Art. 20. Unsere Truppen im Kaiserreich so wie im Königreich Polen bilden ein Ganzes, ohne daß ferner ein Unterschied zwischen russischen und polnischen Militair Statt findet. Wir behalten uns für die Zukunft die besondere Bestimmung vor, in welchem Verhältniß und auf welcher Grundlage das Königreich Polen an der Rekrutierung dieser Unserer Truppen Theil haben wird. Die Zahl derjenigen Truppen, welche die Besetzung des Königreichs bilden werden, wird durch eine besondere Verordnung näher bestimmt werden. Art. 21. Diejenigen Unterthanen des Kaiserreichs Rußland, welche sich im Königreich Polen niederließen, darin bereits unbewegliches Eigenthum besitzen, oder dergleichen besitzen werden, treten in den vollkommenen Genuß aller Rechte der Eingebornen; daselbe findet Statt, wenn Unterthanen Unseres Königreichs Polen in andern Provinzen des Reiches Besitzungen erwerben. Wir behalten uns das Recht der Naturalisation im Königreich Polen vor, auch denen zu ertheilen, welche in demselben noch keine unbeweglichen Güter besitzen, sowohl Russen als Ausländern. Die Unterthanen Unseres Kaiserreichs Rußland, welche nur einen temporären Aufenthalt in Polen nehmen, desgleichen Unsere Unterthanen des Königreichs Polen welche in andern Theilen Unseres Reiches ihren Sitz aufschlagen, sind den Gesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie sich aufhalten.

II. Besondere und örtliche Bestimmungen.

Art. 22. Die Hauptverwaltung des Königreichs Polen beruht auf dem Administrationsrathe, welcher in Meinem Namen regieren wird, unter Vorschlag des Statthalters des Königreichs. Art. 23. Der Administrationsrath ist zusammengesetzt aus dem Statthalter des Königreichs; aus den Generaldirectoren, welche in den Commissionen präsidiren; aus dem Generalkontrollleur, welcher in der Ober-Rechnungs-Kammer präsidirt und andern Personen, die Wir durch Unsere besondern Befehle ernennen werden. Art. 24. Die Glieder des Administrationsrathes, geben ihr Gutachten mit vollkommener Machtvollkommenheit und Freimüthigkeit an den Tag und ein jeder von ihnen hat das Recht, es zu verlangen, daß sein Gutachten zu Protokoll genommen werde. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; wenn entgegengesetzte Stimmen sich das Gleichgewicht halten, so entscheidet die Stimme des Statthalters. Art. 25. Wenn die Majorität der Glieder mit der Stimme des Statthalters des Königreichs nicht zufrieden wäre, und dieserseits in Erwägung zöge, daß jenes Projekt wichtige Unzulänglichkeiten enthalte, dann ist er bevollmächtigt, die Ausführung zu verweigern, und hat Uns hierüber unverzüglich zu unserer Erwägung zu rapportiren, mit Beifügung der Protokolle der Verhandlungen. Art. 26. Was die besonders zu dem Ende zu verlassenden Bestimmungen anbelangt, so erwählt und schlägt Uns der Administrationsrath durch den Statthalter des Königreichs die Kandidaten vor zur Besetzung der vakant gewordenen Stellen: Erzbischöfe, Bischöfe, Generaldirectoren, Staatsräthe, Glieder des höchsten Gerichtshofes und andre Beamte. Solche Kandidatenlisten werden von Uns erwogen und verglichen mit andern Nachrichten bei Besetzung der Stellen, zu welchen Uns von dem Administrationsrathe Kandidaten in Vorschlag gebracht wurden, oder es fällt Unsere Wahl auf andere Personen, welche Unser Vertrauen erworben haben, sowohl aus dem Königreich Polen, als aus

den übrigen Provinzen des Reichs. Art. 27. In Todesfällen, bei Krankheiten oder in der Abwesenheit des Statthalters des Königreichs oder bei einem sonstigen rechtlichen Hindernisse in der Verwaltung, geht die Gewalt des Statthalters einstweilen auf das älteste Glied des Administrationsrathes über, welcher sie so lange inne hat, bis von Uns ein Entschluß, hierauf Bezug habend, erfolgt. Art. 28. Für die Geschäfte, welche im folgenden 29 Artikel genannt werden, und auf welche die Gewalt des Administrationsrathes keinen Einfluß hat, konstituiren Wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, gleich falls unter dem Vorsitze des Statthalters des Königreichs. In diesem Rathe werden sitzen: 10 Generaldirectoren und der Generalkontrollleur; ferner die Beamten, welche sich dazu qualifiziren und andere, welche von Uns zum permanenten oder bloß temporären Beisitzern im Rathe werden ernannt werden. Im Falle der Abwesenheit des Statthalters wird ein Glied, welches bei solchen Fällen von uns berichtigt werden wird, im Rathe präsidiren. Art. 29. Zu den Pflichten des Staatsrathes des Königreichs gehört; a) Durchsicht und Abfassung der Projecte zu neuen Gesetzen und Verordnungen, welche auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs Polen Bezug haben. b) Schlichtung bei Streitigkeiten und Untersuchungen zwischen Administrations- und Justiz- Behörden und Entscheidung, wie weit die Gewalt dieser Behörden geht. c) Beurtheilung der Vorstellungen und Eingaben der Provinzial-Stände-Versammlungen u. der Wojewodschafts-Berathungen hinsichtlich des Wohls und der Bedürfnisse des Landes; zugleich Entscheidung der gedachten Vorstellungen und Eingaben. d) Durchsicht des jährlichen Einnahme- und der Ausgabe-Budgets, welches von der Administrationsbehörde bestimmt worden ist, desgleichen Durchsicht der Rapporte des Generalkontrollleurs über die Revision der verschiedenen Rechnungs-Zweige. e) Durchsicht der Rapporte der Chefs der verschiedenen Administrations-Zweige, ihrer Thätigkeit und der ihnen anvertrauten Geschäfte. f) Beurtheilung der Urtheilsentscheidungen über die Stellung vors Gericht solcher Personen, welche sich bei der Verwaltung haben ein Vergehen zu Schulden kommen lassen und welche von Uns unmittelbar oder in unserem Namen ernannt werden. Art. 30. Alle aber, in Art. 24 und 25 enthaltenen Reglements über die Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Administrationsrathes haben auch in der ganzen Machtausdehnung Anwendung auf die Arbeiten des Staatsrathes des Königreichs Polen. Art. 31. Die Geschäfte, welche Bezug haben auf die Gesetzgebung oder andere wichtige Projecte, welche Unsere Aufmerksamkeit und sorgfältiges vorläufiges Erwägen und Vergleichen mit andern das Wohl des Reichs bezweckenden und in andern Theilen des Reichs in Wirksamkeit befindlichen Einrichtungen werden auf sich gezogen haben, zugleich das jährliche von dem Staatsrathe des König reichs Uns zur Durchsicht und letzten Bestätigung vorgelegte Budget werden durch den Staatsrath des Kaiserreichs Rußland an Uns gelangen. Zu dem Ende wird in dem Letztern ein besonderes Departement konstituirt werden, unter dem Titel: „Departement für die Geschäfte des Königreichs Polen“; in diesem Departement werden von Uns aus den Unterthanen Unseres Königreichs Polen gewählte Glieder sitzen. Art. 32. Der Minister Staats-Secretair des Königreichs Polen, welcher bei Unserer Person bleibt, wird Uns diejenigen Arbeiten einhändigen, welche er von dem Statthalter und dem Administrations- und Staatsrathe erhalten wird; derselbe wird auch dem Statthalter Unsere kaiserlich-königliche Befehle bekannt machen. Art. 33. Alle durch Uns sanktionirte Gesetze, Befehle und Ver-

ordnungen, welche auf das Königreich Polen Bezug haben, werden durch Unsern Minister Staatsrath dieses Königreichs kontasignirt werden, und müssen in das Justiz-Journal eingetragen werden. Art. 34. Alle Arbeiten des Administrations-Rathes und der Justiz für das Königreich Polen werden in polnischer Sprache stattfinden. Art. 35. Die Geschäfte der Verwaltung sind den Regierungs-Commissionen anvertraut, welche unter Präsidentur n der General-Directoren gestellt sind. Von solchen Commissionen werden folgende drei ernannt: a) Commission für das Innere, die geistlichen Angelegenheiten und die National-Aufklärung; b) Commission für die Justiz; c) Commission für die Finanzen und den Schatz. Art. 36. Außer diesen Commissionen wird eine höchste Rechnungskammer für die allgemeine Revision der Einnahmen und Ausgaben des Königreichs Polen konstituirt werden; in ihr präsidirt der General-Controlleur. Art. 37. Diejenigen A r t e i t e n , zu denen die Machtvollkommenheit der General-Directoren der Commissionen nicht hinreicht, gelangen an den Administrationsrath; die Geschäfte wieder, die nicht im Bereich der Machtvollkommenheit des Administrationsrathes und des Statthalters sind, müssen durch den Minister Staatsrath an Uns gelangen. Art. 38. Die General-directoren, der Generalkontrollleur, die Glieder des Administrations- und Staatsrathes des Königreichs, zugleich die Regierungskommissionen, sind verantwortlich für jegliches Umgehen der Gesetze u. Unserer Verordnungen. Sobald als sich derlei Vergehungen auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Art erweisen, zur Kenntniß des Staatsrathes des Königreichs gelangen und als solche überwiesen sind, muß dieser Rath unverzüglich davon zu Unserem Gutachten berichten, mit Beifügung der Pitt von einen Entschluß hinsichtlich der vors Gericht gezogenen. Art. 39. Die jegliche Eintheilung des Königreichs Polen in Wojewodschaften, Bezirke und Kreise, Stadt- und Dorfgemeinde bleibt auf dem alten Fuße und ein jeder dieser Theile behält seine bisherigen Gränzen, es sey denn, daß wegen des allgemeinen Wohls des Königreichs Abänderungen für nöthig erachtet werden sollten. Art. 40. In einer jeden Wojewodschaft wird eine Wojewodschaftskommission niedergesetzt; sie ist zusammengesetzt aus dem Präses der Commission und aus Commissarien, welche gehalten sind, die Befehle der General-Regierungskommission in Ausführung zu bringen in der durch das Gesetz noch zu bestimmenden Art. Art. 41. Die Verwaltung und Gestaltung der Städte ist der Obrigkeit anvertraut, welche in den Städte-Wahlversammlungen dazu ernannt ist; in den Dörfern den Schulzen (Wóyi). In den Städten sind die Bürgermeister, auf den Dörfern die Schulzen gehalten, den Befehlen der Regierung nachzukommen. III. Von den Adels- und Gemeindeversammlungen; von den Wojewodschaftsberathungen.

Art. 42. In allen Wojewodschaften werden nach früherer Art Adels-, Stadt- und Dorfgemeinde-Versammlungen, zugleich Wojewodschafts Berathungen stattfinden. Art. 43. In einem jeden Kreise versammelt sich der Adel, welcher Grundeigenthum besitzt, unter Vorsitz eines Marschalls, welchen der Statthalter in Unserem Namen ernannt, zur Wahl zweier in der Wojewodschafts-Berathung zu erscheinenden Glieder und zur Abfassung von Kandidatenlisten, welche von der Regierung in Erwägung gezogen wird bei Besetzung der vakant gewordenen Stellen für die verschiedenen Zweige der Verwaltung. Art. 44. Die Adelsversammlungen finden nicht anders statt, als nach einer Berufung des Statthalters des Königreichs, welcher den Tag, Ursache und Länge der zur Berathung erforderlichen Zeit festsetzt. Art. 45. Kein Edelmann darf zu den Adelsversammlungen zur

Berathung zugelassen werden, wosern er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist; er hat kein Bürgerrecht im Königreich Polen vor seinem 21sten Jahre und ohne Grundbesitz. Art. 46. Die Adelbücher eines jeden Kreises müssen durch den Wojewodschaftsrath verfaßt und von dem Administrationsrath bestätigt werden. Art. 47. In einem jeden Stadt- und Dorfbezirk wird eine Gemeindeversammlung stattfinden, wieder erst nach einer Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs und unter Vorsitz des von ihm ernannten Marschalls. So eine Versammlung erwählt ein Glied für den Wojewodschaftsrath, hält eine Kandidatenliste, welche die Regierung bei Ernennung von Beamten für die verschiedenen Zweige der Verwaltung berücksichtigen wird. Art. 48. In den Gemeindeversammlungen sind folgende Personen stimm- und erwählungsfähig: a) Jeder Unabliche, welcher Grundeigenthum besitzt und irgend eine Steuer entrichtet. b) Jeder Fabrikant und Handwerker, jeder Kaufmann, welcher einen Laden oder Magazin, im Werthe von wenigstens 10,000 polnischer Gulden, als Eigenthum besitzt. c) Alle Pfarrer, Prioren und Vikare. d) Jeder Künstler, welcher sich durch seine Talente und Geschicklichkeiten ausgezeichnet hat, oder durch Bervollkommnung der Nationalkultur oder der freien Künste betragen hat. e) Professoren, Lehrer und andere Personen, welche sich mit Unterricht der Jugend befassen. Art. 49. Keiner darf Theil nehmen an den Gemeindeberathungen, welcher nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorfversammlung eingetragen ist, oder genießt das Bürgerrecht im Königreich Polen, wosern er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist. Art. 50. Eifern der Besitzer von Grundeigenthum, welche außerdem noch berechtigt sind, an den Adelversammlungen und Wojewodschaftsberathungen Theil zu nehmen, werden in den Wojewodschaftsberathungen abgefaßt werden; die Eifern von Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und durch Talent und Kenntnisse ausgezeichneten Staatsbürger und solcher Personen, welche sich um das allgemeine Wohl des Landes verdient machten, ferner die Eifern der Pfarrer, Prioren, Vikare und solcher Individuen, welche sich mit dem Unterricht in öffentlichen Schulanstalten befassen, werden von der Commission für das Innere, die geistlichen Angelegenheiten und den Kult abgefaßt werden. Art. 51. In einer jeden Wojewodschaft wird ein Wojewodschaftsrath niedergesetzt werden, bestehend aus Räten, welche von dem Adel- und Gemeindeversammlungen erwählt worden sind, unter Vorsitz eines der Mitglieder, welches zu dem Ende von dem Statthalter in Unserm Namen ernannt werden wird. Art. 52. Die vornehmsten Obliegenheiten dieses Rathes sind folgende: a) Die Wahl von Richtern und Rechtspflege in den beiden ersten Instanzen. b) Theilnahme bei Abfassung von Kandidatenlisten, aus welcher die Regierung Beamte zur Besetzung von Stellen wählen wird. c) Hat der Wojewodschaftsrath über das Wohl der Wojewodschaft zu wachen und hat sich zu dem Ende mit gehörigen Eingaben und Vorstellungen an die Regierung zu wenden durch Vermittelung der Wojewodschaftscommissionen, bei steter Befolgung der betreffenden Vorschriften in allen vorkommenden Fällen.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Art. 53. Zur Berathung über die Interessen und das allgemeine Wohl des ganzen Königreichs ist eine Provinzial-Ständeversammlung konstituiert. In solchen Versammlungen, in welchen die Interessen des Reichs zur Erwägung vorgelegt werden, werden sie eine beratende Stimme haben.

V. Von der Gerichtsordnung.

Art. 55. Alle richterliche Gewalt im Königreiche Polen ist von Uns allergnädigst verliehen und wird in Unsern Namen handeln. Das Begnadigungs- und Ermäßigungs-Recht behalten Wir uns ausschließlich vor. Art. 56. Die richterlichen Jurisdictionen sind zusammengesetzt aus von Uns ernannten Richtern und aus Richtern, welche in der noch näher zu bestimmenden Art dazu ernannt werden. Art. 57. Die von Uns ernannten Richter bleiben in ihren Stellen, bis Wir es für nöthig erachten, sie für begangene Vergehungen zu entfernen oder zu versetzen; die Wahlrichter werden für eine bestimmte Frist bestimmt, nach einem besondern Reglement. Art. 58. Die Richter werden von ihren Stellen entfernt, wenn sie ihre Gewalt mißbrauchen oder sich andere erwiesene Vergehungen gegen die Vorschriften haben zu Schulden kommen lassen, nicht anders jedoch als nach einem Auspruch der höhern betreffenden Jurisdiction. Art. 59. Ueber Rügen bei vorkommenden Unordnungen im Rechtsgange in der I. und II. Instanz, ferner bei vorkommenden Bedenkllichkeiten und Untersuchungen zwischen diesen beiden Behörden hinsichtlich des Uebertretens ihrer Macht, bleibt der Ober-Appellationskammer zu entscheiden anheim gestellt. Art. 60. Hinsichts der Richter des Kammergerichtes für alle Stände verbleibt es bei der früheren Anordnung; ihre Obliegenheit bei der Rechtsverwaltung ist: eine Ausgleichung der streitenden Parteien zu vermitteln. Art. 61. Kein Prozeß darf vor das Tribunal der I. Instanz gelangen, wenn er nicht vorher von dem betreffenden Richter des Kammergerichtes untersucht worden ist; hievon sind auch diejenigen Prozesse ausgeschlossen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht in das Bereich dieses Richters fällt. Art. 62. Zu Prozessen, deren Werth nicht die Summe von 500 polnischen Gulden erreicht, sind Civilrichter und Polizeibeamte in einer jeden Stadt oder Dorfgemeinde befaßt. Art. 63. Für Prozesse, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in einer jeden Wojewodschaft Land- und Konferenzgerichte niedergesetzt. Art. 64. Was die Handelsgerichte betrifft, bleibt es bei der früheren Anordnung. Art. 65. Für Kriminal- und Zuchtpolizei-Prozesse sind in einer jeden Wojewodschaft Schloßgerichte niedergesetzt. Art. 66. Zur Entscheidung von Prozessen, welche bereits durch die Landgerichte, Schloß- und Handelsgerichte gegangen sind, sind Appellationsgerichte niedergesetzt. Art. 67. Daneben ist in Warschau eine höchste Gerichtskammer niedergesetzt, deren Zusammenfassung und Geschäftsumfang näher durch ein Reglement bestimmt werden wird. Art. 68. Die in diesem Verfassungsstatute enthaltenen Bestimmungen werden der Nothwendigkeit gemäß durch besondere Verordnungen ins Leben treten. Art. 69. Alles von den früheren Gesetzen und Anordnungen, was den Bestimmungen dieser Verfassungsstatute zuwiderläuft, ist hienüt für null und nichtig erklärt. Dieses organische Statut haben Wir mit eigener Hand unterzeichnet und befohlen, demselben Unser kaiserliches Siegel beizudrücken. Gegeben zu St. Petersburg am vierzehnten Februar im Jahre des Herrn ein tausend achthundert zwei und dreißig, im siebenten Unserer Regierung. Durch den Kaiser und König Nikol aus. Der Minister Staats-Sekretär (gez.) Graf Stephan Grabowski.

Frankreich.

Deputirtenkammer. Sitzung vom 20. März. (Nachtrag.) Herr Dilon-Barrot, der im Laufe der von Herrn Dubois-Aymé angeregten Debatte über die Grenobler Unruhen gleich nach Herrn Dupin d. Aelt. die Rednerbühne bestieg, hatte kaum einige

Worte gesprochen, als er durch eine Bemerkung des Herrn E. Perrier (der auch schon Herrn Garnier-Pagès im Laufe seiner an diesem Tage gehaltenen Rede siebenmal unterbrochen hatte) in seinem Vortrage gestört wurde. Auf die Frage des Redners, was ihm (dem Minister) beliebe, antwortete dieser, daß, was er gesagt, nicht ihm (dem Redner) geröht habe. Herr Dillon-Barrot: „Sie sprechen von der Unschlüssigkeit der Nationalgarde!“ Herr E. Perrier: „Und wenn ich es that, was geht die Sache Sie an?“ Diese Aeußerung veranlaßte einen lauten Ausbruch des Unwillens von Seiten der Oppositionspartei. „Es ist“, äusserte Herr Dillon-Barrot, „eine seltsame Art, eine parlamentarische Diskussion zu eröffnen, wenn man damit anfängt, einen Deputirten zur Rede zu stellen, bevor er einmal den Mund aufgethan hat.“ Herr E. Perrier: „Das ist un wahr!“ Diese abermalige Unterbrechung des Ministers machte die Oppositions-Mitglieder endlich ungeduldig; man rief: „Zur Ordnung mit dem zweiten Polignac! das ist ja ein wahrer Skandal!“ Nach Wiederherstellung der Ruhe fuhr der Redner also fort: „Ich hoffe, daß die Kammer, für die ich stets die größte Achtung habe, mir eine ruhigere Aufmerksamkeit, als der Herr Minister des Conseils, schenken werde. Da uns die Ereignisse in Grenoble noch nicht hinlänglich bekannt sind, um ein Urtheil darüber abgeben zu können, so würde ich gewiß mehr als irgend Einer die gegenwärtige Debatte für unzeitig gehalten haben, wenn nicht das Ministerium in seinem amtlichen Blatte der gerichtlichen Untersuchung vorgegriffen, und sich ein voreiliges Urtheil über jene Ereignisse erlaubt hätte. Vorweg zu behaupten, daß den Behörden das unbedingteste Lob, der Einwohnerschaft aber der unbedingteste Tadel gebühre, scheint mir in hohem Grade partiell, und gewiß thäten die Deputirten von Grenoble ihre Pflicht, als sie gegen dieses Urtheil protestirten, und die Insertion ihrer Protestation in das amtliche Blatt selbst verlangten; als ihnen die Aufnahme verweigert wurde, waren sie vollkommen befugt, in dem Interesse ihrer Kommittenten ihren Tadel von dieser Rednerbühne herab zu verkündigen. Man wende uns nicht ein, daß wir unfererseits bloß nach Zeitungsartikeln urtheilten; es sind amtliche Aktenstücke vorhanden, woraus sich klar und deutlich ergibt, daß das Militär ohne Noth, und ohne dazu beordert zu seyn, eingeschritten ist. Das Ministerium sollte nicht vergessen, ... (Hr. E. Perrier: „Wir vergessen nichts!“) Nun, mindestens, mein Herr Präsident, vergessen Sie den Umfang Ihrer Pflichten und Befugnisse. Eben so lassen Sie außer Acht, was die Verantwortlichkeit von Ihnen erheischt; Sie würden sonst nicht ein so voreiliges Urtheil abgegeben haben, denn Sie haben zuletzt selbst darüber zu entscheiden, ob dieser oder jener Beamte gerichtlich zu belangen sey oder nicht. In welcher seltsamen Lage versetzen Sie sich aber, wenn der Staatsrath seine Einwilligung zu einer solchen gerichtlichen Belangung geben sollte, und der betreffende Beamte alsdann mit dem Moniteur in der Hand austräte, und sagte: Wie kann man mich jetzt vor Gericht stellen, nachdem der Minister mir Lob ertheilt und mein Betragen gebilligt hat? Nein, m. H., nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern das eigene Pflichtgefühl mußte den Präsidenten des Conseils veranlassen, sein Urtheil vorläufig noch auszusprechen. Sie werden nicht von mir erwarten, m. H., daß ich dem Beispiele des Ministeriums folge; indessen haben die Grenobler Begebenheiten uns aufs neue eine Taktik Seitens der Regierung offenbart, auf die ich füglich schon jetzt die Aufmerksamkeit dieser Versammlung lenken kann. Anstatt den Ursachen dieser und ähnlicher Unruhen nachzuspüren, weiß das allzusehr von seiner Vortrefflichkeit eingenommene Ministerium sich niemals anders, als durch Rekriminationen zu helfen, die man als eine wörtliche Wiederholung derjenigen betrachten kann, welche von den Ministern der Restauration von die-

ser Rednerbühne herab so oft vorgebracht wurden. Bald wird die Presse, bald die Jury, bald die Nationalgarde angeschuldigt. Lieber bezeichnen man alle diese schönen Institutionen als einen Heerd der Unordnung und Anarchie, als daß man ganz einfach einige Fehltritte in der Verwaltung eingestehet. Seyen Sie fest versichert, m. H., daß durch dergleichen Gegenbeschuldigungen die Angelegenheiten des Landes in keiner Weise gefördert werden. Statt die Sprache der Leidenschaft zu führen, sollte man lieber nachsinnen, ob es nicht ein anderes Mittel als das bisher in Anwendung gebrachte giebt, um dem Lande die Ruhe und Ordnung zurück zu geben. Mir scheint, daß das Uebel, woran wir leiden, hauptsächlich darin zu suchen ist, daß sich bei allen Unruhen sofort der Einfluß der Centralverwaltung ohne irgend eine Mittelbehörde geltend macht. Angenommen, daß der Karnevallscherz in Grenoble wirklich unschädlich war, was ich noch in Abrede stelle, da hoffentlich die Minister nicht von sich glauben werden, daß sie die Majestät des Königs repräsentiren, so war es Sache der städtischen Behörde, diesem Unwesen zu steuern; statt dessen aber mischt sich gleich die Centralbehörde in die Sache, und bedient sich zur Wiederherstellung der Ruhe der materiellen Gewalt. Dies ist ein offener Fehler. Die Centralbehörde darf nur da einschreiten, wo die Unterbehörde nicht mehr mächtig genug sind, um ihren schützenden Einfluß geltend zu machen. Diese Gewohnheit, sich bei jeder Gelegenheit sogleich der bewaffneten Macht gegen das Volk zu bedienen, leihet der Verwaltung einen Charakter der Gewaltthätigkeit, und muß zuletzt selbst Unruhen herbeiführen. Dies ist meine Meinung; es ist vielleicht nicht diejenige der ganzen Kammer, aber ich bin innig überzeugt, daß alle wahre Freunde des Landes und der Menschlichkeit sie theilen.“ Der Präsident des Minister-Rathes antwortete etwa in folgender Weise: „Mit wahrhaft schmerzlichem Gefühle besteige ich diese Rednerbühne, da ich Sie von den ernstesten Unruhen, die sich im Departement der Isère ereignet, und wobei mehrere Personen verwundet worden, zu unterhalten habe. Dieses Gefühl ist für mich um so unangenehmer, als Grenoble meine Vaterstadt ist. Die Kammer mag danach selbst ermitteln, wie wehe es mit thun muß, gegen meine eigenen Landsleute mit Strenge zu verfahren. Es sind verschiedene Beschuldigungen gegen uns vorgebracht worden; was diejenige betrifft, daß die Insertion eines Schreibens zweier Deputirten in den Moniteur verweigert worden sey, so erkläre ich, daß dieses Schreiben uns erst heute Morgen mitgetheilt, und daß sofort der Befehl zu dessen Bekanntmachung gegeben worden ist. (S. unten den Artikel Paris.) Wichtiger, als diese, ist jene andere Beschuldigung, daß die Regierung nicht befugt gewesen sey, sich vorweg über die Grenobler Ereignisse im Moniteur auszusprechen. Wir haben die Initiative nicht zu einem Angriff, sondern zu einer Vertheidigung ergriffen; es war unsere Pflicht, einerseits die Behörden und andererseits die Truppen, die in den öffentlichen Blättern so arg verunglimpft worden waren, zu vertheidigen; wir fühlten das Bedürfniß, sie im voraus im Angesichte des Landes zu rechtfertigen, und ihnen dadurch den Beweis zu geben, daß die Regierung sie, wenn sie ihre Pflicht erfüllen, niemals verlasse. Hätten wir geschwiegen, so würden mancherlei Vorurtheile, die, wenn sie einmal Wurzel gefaßt haben, schwer wieder auszuröten sind, verbreitet worden seyn; wir erhoben unsere Stimme, weil wir besorgen mußten, daß man die Thatfachen übertreiben, und vorzüglich, daß man die Civil- und Militärbehörden entmuthigen möchte. Mit welcher Vorsicht und Mäßigung wir die Angriffe gegen diese Behörden zurückgewiesen haben, darüber mögen Sie selbst urtheilen.“ Der Minister verlas hier den betreffenden Artikel des Moniteurs, und fuhr sodann also fort: „Daß ich nicht befugt, sondern verpflichtet war, mich so und nicht

andere auszudrücken, werden Sie gleich erfahren. Die Volksmenge, gegen die das Militär einschritt, bestand nicht aus bloßen Neugierigen, wie man solches glauben machen will, sondern aus Auführern, die Tages zuvor die Behörden beschimpft hatten, und jetzt Miene machten, eine Compagnie zu entwaffnen. Daß die Truppen sich vertheidigen mußten, versteht sich von selbst; indessen wurde keine Charge gegen das Volk ausgeführt; wäre dies der Fall gewesen, so würde es wohl mehr als 7 bis 8 Verwundete gegeben haben. Offiziere und Gemeine zeigten zugleich die größte Festigkeit und Mäßigung, und haben keine Unterfuchung zu scheuen. Nach den Ereignissen der beiden vorigen Tage war es übrigens nothwendig geworden, die bewaffnete Macht zu requiriren; nicht bloß die Minister, sondern auch die Person des Königs, waren an diesem Tage öffentlich und auf das schmähtichste beleidigt worden; wohl ist ein Karnevalscherz erlaubt, er darf aber nicht so weit getrieben werden, daß man den vom Volke erwählten König dem Hasse und der Verachtung der Menge preisgibt. Um diesem Unwesen zu steuern, war nicht das Militär, sondern die Nationalgarde requirirt worden; sie stellte sich aber nicht. Schon umgaben aufrührerische Haufen die Wohnung des Präfekten mit dem Rufe: „Nieder mit dem Könige und der Regierung! es lebe die Republik!“ Da blieb nichts weiter übrig, als die Linientruppen zu kommandiren. Uebrigens sind überall die gesetzlichen Aufforderungen an das Volk ergangen, und mit dem Gewehr im Arme sind die Volkshäufen zerstreuet worden. Um so beklagenswerther ist es, daß die Ruhstörer im Schooße dieser Versammlung noch Vertheidiger finden. Hat sich dagegen auch nur eine einzige Stimme wider den beleidigenden Fastnachtscherz vernehmen lassen? Hat auch nur eine Stimme das Betragen der Nationalgarde getadelt, die der an sie ergangenen Aufforderung nicht Folge leistete? Nein, meine Herren. Woher kommt aber diese Gewohnheit, immer die Regierung anzuklagen, und die Ruhstörer zu vertheidigen oder mindestens zu entschuldigen? Wir können dem Gesetze nur dann Achtung verschaffen, wenn die Bürger uns ihren Beistand leihen; wo aber, wie in dem vorliegenden Falle, die Nationalgarde ihre Pflicht vergißt, da muß der Tadel auch sie und nicht uns treffen. Ich erkläre wiederholt, daß das Militär in jeder Beziehung seine Pflicht gethan hat. Man behauptet, daß wir unser Urtheil bis nach der Beendigung der gerichtlichen Unterfuchung hätten zurückhalten sollen. Mit weit größerem Rechte hätten wir verlangen können, daß man die Regierung nicht anfeinde, bevor diese Unterfuchung erfolgt sey. Mittlerweile kann ich der Kammer die Versicherung geben, daß in diesem Augenblicke die Ruhe in Grenoble vollkommen wieder hergestellt ist, daß die Unterfuchung gegen die Ruhstörer ununterbrochen ihren Gang geht, und daß, wenn irgend Jemand mit Unrecht beschuldigt worden ist, ihm die glänzendste Genugthuung zu Theil werden soll, da die Regierung es sich zur Pflicht gemacht hat, unparteiisch gegen Alle zu seyn, und den Evidenzen des Parteigeistes niemals Gehör zu geben.“ Die Debatte wurde darauf geschlossen, und das 16te Kapitel des Budgets des Kriegsministeriums, worin 1 Million für unvorhergesehene und geheime Ausgaben verlangt werden, vorgenommen; in diese Summe ist eine andere von 250,400 Fr. für die Besetzung von Algier mit einbegriffen. Der Marshall Clausel erklärte, daß er diese Ausgabe nur bewilligen könne, wenn man eine Kolonie in Algier gründen wolle. Auch die Herren Delaborde und Lamarque ließen sich zu Gunsten des Kolonisationsystems vernehmen. Der Kriegsminister erklärte, daß sich in diesem Augenblicke noch nicht mit Bestimmtheit sagen lasse, was aus Algier werden würde; vorläufig möge der Kammer die Versicherung genügen, daß die französische Regierung nicht gejonnen sey, diese Besitzung aufzugeben, daß sie vielmehr den Be-

fehl erteilt habe, Gebäude aufzuführen, damit die Militär- und Civilbehörden angemessene Wohnungen erhalten könnten; es würde eine Indiskretion seyn, wenn die Kammer noch eine weitere Auskunft hierüber von ihm verlangen wollte; was das Kolonisiren betreffe, so könne es nur von Privatpersonen unternommen werden, und Jedem, der sich dorthin begeben, werde der erforderliche Schutz zu Theil; indessen habe die Bevölkerung in den letzten 15 Monaten nicht so zugenommen, wie der Marshall Clausel solches glaube, und es befänden sich im Ganzen nur 3 — 4000 Europäer dort. Auf den Antrag des Herrn Clausel wurde die Fortsetzung dieser Debatte auf den folgenden Tag verlegt.

Paris, vom 21. März. Der Moniteur enthält nunmehr das Schreiben der Herren Felix-Réal und Dubois-Aymé und läßt demselben folgende Erklärung folgen: „Wir könnten zuvörderst unsere Verwunderung darüber äußern, daß die Herren Réal und Dubois-Aymé, bei ihrer Achtung vor einer noch nicht beendigten gerichtlichen Unterfuchung, die nach ihrer Ansicht nicht gestattet, den Ergebnissen vorzugreifen, ihre Vorstellungen nicht an die Grenobler Journale, die im voraus offenbar übertriebene und parteiische Berichte über die Scenen des 11ten, 12ten und 13ten bekannt gemacht, noch an die hiesigen Blätter richten zu müssen geglaubt haben, welche jene Berichte so leichtsinnig aufnahmen. Hier war es am Ort, gegen gebässige Anklagen von Ermordungen und Missetheilen, die man gegen französische Militärs erhob, die Achtung vor der Gerechtigkeit anzurufen! Sprechen Hr. Felix Réal und Hr. Dubois-Aymé nicht selbst, noch vor beendigter Unterfuchung, von wüthenden Soldaten, von Frauen, die mit Bajonettstichen durchbohrt, von Maßregeln, welche kombiniert worden, um den Personen jedes Alters und Geschlechts alle Auswege zu verschließen, — Ausdrücke, welche über die Handlungsweise der Behörden und das Verfahren der öffentlichen Macht auf eine faktisch vollkommen unrichtige und der Absicht nach höchst beleidigende Art aburtheilen? Gebietet die Unterfuchung nach ihrer Ansicht nur der Rechtfertigung Stillschweigen und bewilligt sie nur den Anklägern das Wort? Besteht die Achtung vor der Justiz in der Freiheit des Angriffs und in der Unterdrückung der Vertheidigung? Der Moniteur ist der ganz entgegengesetzten Ansicht; denn indem er gebässige Angriffe gegen französische Beamten und Soldaten zurückwies, enthielt er sich, strafbare und notorische Handlungen näher zu bezeichnen, wie er es nach dem Beispiele der anderen Blätter wohl hätte thun können. Für diese Handlungen findet sich aber nicht ein Wort des Tadelns in einem Schreiben zweier Deputirten des Departements, welche eine Seite des Gemäldes mit den blutigsten Farben überladen, alles Uebrige aber im Dunkeln lassen. Nur die Behörde, nur die Truppen haben gefehlt! Nichts gegen den Aufruhr, nichts gegen die die königliche Majestät beschimpfende Maskerade, nichts gegen das Geschrei des Aufruhrs und Mordes, das im Hofe der Präfektur erhoben worden ist: „Nieder mit der Regierung! Fort mit dem Präfekten! Es lebe die Republik!“ Nichts über die Unthätigkeit der Nationalgarde bei solchen Ausschweifungen, kein Wort endlich für die verletzten Gesehe, für die verkannte Gewalt, für die verwundeten Soldaten! Ist ihr Blatt kein französisches, und hat man nur Rührungen für den Aufruhr, Anklage aber nur gegen die Regierung? Ja, die Unterfuchung wird die Wahrheit ans Licht bringen. Der Artikel des Moniteur suchte zu beruhigen, man will aber Aufregung; die Leser werden entscheiden, auf welcher Seite der wahre Patriotismus ist. Wenn Uebereilung stattgefunden hat, so liegt sie in den Anklagen der falschen Gerüchte, der Verleumdungen, und der Moniteur, der drei Tage lang über die Details des

Ereignisses klüglich schwieg, mußte am dritten Tage falschen Lärmen und grausame Beschuldigungen bekämpfen. Es ist daher mindestens sonderbar, daß man sich darüber wundert und beklagt, daß die Regierung, von den Thatsachen unterrichtet, mit denen sie sich anfangs gegen Niemand bewaffnen wollte, es später für nützlich fand, die Lüge zu widerlegen, die man als Waffe gegen sie gebrauchte. Ist in Frankreich nur noch Freiheit gegen die Regierung? Hat man die Untersuchung geachtet, bevor man die Regierung anklagte? Nein, man hat sie eben so wenig wie die Regierung selbst, man hat die Wahrheit eben so wenig wie die Freiheit geachtet. Man spricht von Gefühl. Glaubt man, daß der Minister, der das Departement des Innern leitet, nicht auch ein peinliches Gefühl zu unterdrücken hat, wenn von Ausschweifungen die Rede ist, die seine Vaterstadt betrübt haben, welcher er eine Anhänglichkeit bewahrt hat, von der sich in seinem politischen, wie in seinem Privatleben Beweise finden? Hat man aber, wie er, Pflichten im Namen der Gesetze, der Ordnung und der Regierung, deren Heil jetzt die beste Bürgschaft für das Heil der Freiheit ist, zu erfüllen? Allerdings ist es leichter und unangenehmer, sich populär zu machen, indem man bei allen Fragen für die Ansichten und Leidenschaften des Volks Partei nimmt und die Behörde stets tadelt. Eine Regierung hat aber andere Pflichten zu erfüllen. Die Bürger aber, wie die Regierung, sind zur Wahrheit und Achtung vor dem Gesetze verpflichtet." — Ueber das Einrücken des Generals v. Uzer in Grenoble enthält der Courier de Lyon folgende nähere Angaben: „Wir freuen uns, unseren Lesern die Beendigung der Gr-nobler Unruhen anzeigen zu können; die Besorgnisse, welche man hegte, haben sich nicht verwirklicht, es ist zu keiner Kollision zwischen der Nationalgarde und den von Lyon angelangten Truppen gekommen. Alles ist ohne Zugeständnisse von Seiten der Behörde abgegangen und der ges.liche Zustand wiederhergestellt worden. Das 6te Linien- und das 11te Dragoner-Regiment erschienen am 16ten um 3 Uhr Nachmittags vor dem französischen Thore; ein Bataillon des 35ten Regiments löste den dortigen Posten der Nationalgarde ab und stellte sich auf der Esplanade in Schlachtordnung auf, um, dem in Festungen üblichen Gebrauch gemäß, die neue Garnison zu empfangen. Nach ihrem Einrücken in die Stadt lösten die neuen Truppen sofort und ohne irgend ein Hinderniß die National-Garde auf allen von ihr besetzten Posten ab. Der General von Uzer holte den Präfecten in der Kaserne ab und installirte denselben aufs Neue in seinem Hotel; eben so setzte er den General St. Clair in das Kommando der Stadt wieder ein. Nach Erledigung seines Auftrags führte der General das 35ste Linien- so wie das 11te Dragoner-Regiment, das nur ein Detachement von 60 Mann in Grenoble zurücklassen konnte, weil dort keine Kavallerie-Kaserne vorhanden ist, nach Voreppe.“

Man sagt, Périer werde sich zum Herzog ernennen lassen, was wohl eine Thorheit wäre.

Die im östlichen Frankreich sich aufhaltenden Polen haben zuweilen Streit mit einander. Neulich duellirten sich ein paar Offiziere in Bourg, weil einer den andern im Zorn „Russe“ geheißen hatte.

Der bekannte Sir Hudson Lowe ist am 8. September v. J. aus Ceylon auf Port Louis (Ile de France) angekommen. Das Volk, welches von seiner Ankunft gehört, hatte sich in großen Schaaren nach dem Landungsorte begeben, die Polizei sand es indeß gerathen, ihm bis zu dem Regierungshause eine Bedeckung mitzugeben.

Wie man sagt, beschäftigt sich die Regierung mit einer Zählung der hiesigen Einwohner, um der kleinen noch lebenden An-

zahl derer, die an der Einnahme der Bastille Theil genommen hatten, Pensionen zu bewilligen, die indessen nicht über 50,000 Fr. betragen dürften.

Paris, vom 22. März. In der Deputirten-Kammer war an der Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung über das Budget des Kriegs-Ministeriums, und namentlich über die im 16ten Kapitel für Algier verlangten 250 400 Fr. Der Baron Roger behauptete, daß die Kolonie sehr schlecht verwaltet werde; die Befestigung von Algier, außerte er, koste dem Lande jährlich 11 bis 12 Mill. Fr., die die Kammer auch mit Vergnügen bewilligen würde, wann sie die Gewissheit hätte, daß die Regierung die Kolonie zu behalten Willens sey; indessen habe der Kriegs-Minister sich Tages zuvor in einer Weise geäußert, die mindestens einige Zweifel hierüber zuließe. Der Redner forderte demnach das Ministerium auf, sich über diesen Gegenstand klar und bestimmt gegen die Kammer auszusprechen. Der Marschall Clausel kam auf die Nothwendigkeit zurück, die ehemalige Regentenschaft, falls man sie behalten wollte, zu kolonisiren, und verlangte, daß die Kammer zu diesem Behufe eine Summe von 2 Millionen hergebe. In derselben Weise äußerte sich der Graf Delaborde. Herr Augustin rügte die jetzige Verwaltungsweise des Generals Savary, dessen außerordentliche Steuer-Ausschreibungen er als eine Ueberlieferung aus der habgierigen Kaiserlichen Regierung schilderte. Der Präsident des Minister-Raths äußerte, daß die durch die Befestigung von Algier verursachten Kosten offenbar übertrieben würden. Auf eine Beantwortung der Frage, ob Frankreich Algier behalten werde, ging er nicht ein, sondern begnügte sich mit der Bemerkung, daß in diesem Augenblicke die dreifarbige Fahne noch an der Afrikanischen Küste wehe, eine Erklärung, die einiges Gelächter in den Reihen der Opposition erregte. Hr. Mauguin war der Meinung, daß, wenn Frankreich nur mit Festigkeit aufzutreten wäre, die Europäischen Mächte und namentlich England schon längst ihre Zustimmung zur Beibehaltung der Kolonie erteilt haben würden. Der Redner citirte bei dieser Gelegenheit einen im August v. J. von dem Kriegs-Minister abgeschlossenen Kontrakt, worin es unter Anderem heiße, daß, falls die Kolonie völlig aufgegeben oder an eine andere Macht abgetreten werden sollte, der Kontrakt als ungültig zu betrachten sey. Der Marschall Soult bestritt die Richtigkeit dieser Angabe und behauptete, daß ein solcher Kontrakt niemals existirt habe, worauf Herr Mauguin sich anheischig machte, sogar das Datum desselben zu nennen. Der Kriegs-Minister bemerkte jetzt, es sey allerdings wahr, daß ein solcher Kontrakt im Werke gewesen sey; das desfallsige Abkommen sey aber nicht zu Stande gekommen und das betreffende Papier unter den Tisch geworfen worden, wo der Korrespondent des Herrn Mauguin es wahrscheinlich gefunden haben werde. Herr Mauguin meinte, er würde, wenn es ihm gestattet wäre, alle Papiere, die bei dem Marschall unter den Tisch fielen, aufzuheben, mitunter ganzartige Dinge erfahren; daß übrigens der betreffende Kontrakt existirt habe und soar gedruckt worden sey, dafür verbürge er sich. Der Antrag des Marschall Clausel wurde zuletzt verworfen. Der Graf Delaborde reduzirte denselben jetzt auf 600,000 Fr. Auf die Frage des Herrn von Humilly, warum das Ministerium sich nicht deutlicher über seine Absichten in Betreff Algiers ausspreche, erwiderte Herr C. Périer, daß er im Interesse der in diesem Augenblicke stattfindenden allgemeinen diplomatischen Unterhandlungen schweigen müsse. Der Vorschlag des Herrn Delaborde wurde

(Fortsetzung in der Beilage.)

Erste Beilage zu No. 79. der Breslauer Zeitung.

Montag den 2. April 1882.

(Fortsetzung.)

barauf ebenfalls vertworfen. Nachher beschäftigte die Versammlung sich mit dem letzten Paragraphen des 16ten Kapitels, worin 50.000 Fr. für die Besetzung von Morea verlangt werden. Der General Lamarque tabelste die Französische Regierung wegen ihrer Uneigennützigkeit, die sie veranlasse, sich große Unkosten zu machen, um zuletzt einen Baierschen Prinzen auf den Thron von Griechenland zu setzen. Der See-Minister erwiderte, daß Frankreich in dieser Beziehung durch seine Traktaten mit England und Rußland gebunden sey. Er hielt zugleich dem Grafen Capodistrias eine Lobrede und suchte die Einwendungen zu widerlegen, die gegen das jugendliche Alter des den Griechen zugeordneten Souverains vorgebracht worden sind. Es werde demselben, meinte er, nur um so leichter werden, sich mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache seines neuen Vaterlandes vertraut zu machen. Am Schlusse seines Vortrages ließ der Redner sich in einige Erörterungen über die Ursachen der inneren Zwistigkeiten der Griechen ein. Auf die Frage des Generals Lamarque, wer Frankreich für seine 20 Mill., die die Expedition nach Morea gekostet, entschädigen werde, erwiederte der Minister, daß nicht Frankreich allein, sondern auch Rußland und England der Griechischen Regierung zu Hülfe gekommen wären. — Gestern, als an dem Geburtstage des Herzogs von Reichstadt, hingen eine Menge Personen Blumenkränze an der Säule des Vendome-Platzes auf; jedoch ward durch diesen Zusammenfluß von Menschen keine Störung der Ruhe verursacht.

Der Courrier sagt, daß die Kommission der Pairskammer, welcher abermals der Gesetzentwurf Bricquevilles zur Prüfung vorgelegt wurde, einmüthig für die Annahme dieses Gesetzes gestimmt hat.

Der Messenger will mit Bestimmtheit behaupten, daß hinsichtlich Ancona's die Sachen gerade noch eben so ständen, wie früher. Es würden keine Schweizer-Truppen nach Ancona gehen, denn man bedürfe ihrer in Neapel eben so sehr. Dasselbe Blatt behauptet, daß nicht Oesterreich die Veranlassung der Wegnahme der dreifarbigten Fahne, sondern daß der Befehl dazu mit dem ersten Augenblick der Besatzung gegeben worden sey. Die Fahne einer befreundeten und verbündeten Armee sey nie in einem besetzten, aber nicht eroberten Lande aufgeschlänzt worden, denn die Fahne sey das Zeichen der Besignahme der Eroberung. Die franz. Regierung habe keinen Befehl dazu gegeben, und der General, der dies gethan, habe einen Verweis erhalten, eben so darüber, daß er aus einem oder 2 Franciskaner-Klöstern die Mönche weggejagt, um Redoubten darin anzulegen, und daß er zwei politische Verbrecher in Freiheit gesetzt.

Großbritannien

London, vom 20. März. Die Grafen von Harrowby und Lord Wharnclyffe erklären, daß sie des Königs Schreiben an den Grafen Grey selbst gesehen hätten, worin Se. Maj. sich verbindlich machten, zu jeder Zeit jede erforderliche Anzahl von Pairs auf das Verlangen des Ministers zu ernennen. Der König befehl dem Grafen Grey, diesen Brief dem Grafen Harrowby und Lord Wharnclyffe vorzulesen, wenn sie sich mit ihm über die Re-

formbill besprechen wollten. — Ueber den aufgeregten Zustand der irländischen Grafschaften Eimerick, Tipperary und Kinnigin sind neuerdings beunruhigende Nachrichten eingegangen. Die dortigen Landleute können ihren Boden nicht anbauen, wenn sie nicht vorher die Erlaubniß der Faktionshäupter dazu eingeholt haben.

Heute Morgen sind hier Briefe aus Jamaica vom 4ten v. Mts. angekommen; sie lauten ungünstig. In den Bergdistrikten befinden sich noch immer eine große Anzahl Neger. Die Unurrektion erstreckt sich über die ganze Insel. Der engl. Konsul Herr Watts ist in Kingston angekommen.

Für jetzt giebt es keinen schwächlicheren Tempel der Fähsprecheri und des Eigennutzes, als das vielgepriesene englische Unterhaus; Alles dreht sich um Routine und platte Nützlichkeit; wer die Gabe besitzt, tausendmal gesagte Dinge, mit schneidenden Sarkasmen verbrämt, bei jeglicher Veranlassung leicht wieder vorzubringen, der ist des Beifalls im Hause gewiß; wehe aber dem, der, vom Gefühle des Rechts und der Vernunft hingerissen, und gestützt auf die Grundsätze der Moral und weiser Gerechtigkeit, Ansichten aufstellt und vertheidigt, welche Beförderung des allgemeinen Menschenwohls bezwecken; ein solcher kann froh seyn, wenn seine Rede unter gar nicht verborgenem Sähnen zu Ende gehöret wird, und man ihn statt dessen nicht mit dem Zurufe unterbricht, daß Moralisten und Theoristen nicht zur praktischen Volksvertretung taugen. Macht seine Rede ja Eindruck, so ist der gewiß ein tüdler. Dieses Schicksal sieht auch der Morton bevor, welche der talentvolle Bulwer einbringen will, um die Taxen aufzuheben, womit die Verbreitung der menschlichen Kenntnisse belegt ist. Dabei kann das jetzige Ministerium beweisen, ob es wirklich des Volks Freund sey, oder ob es nur den Schein davon annimmt, um das suchtbare Monopolwesen ungestraft fortführen zu können. Man muß nämlich verstehen, daß diese Motion keinen anderen Zweck hat, als das Übergewicht zu brechen, welches einige der englischen Tagesblätter sich angeeignet haben, und das namentlich von der Times in einer Weise ausgeübt wird, daß es kaum einen Minister noch ein Parlamentsmitglied giebt, dem sie nicht Furcht einflößt. Die ungeheuerere Besteuerung der Zeitungen legte den ersten Grund zu diesem Monopole; unarmesliche Kapitalisten wurden dazu erfordert, ein so großes Unternehmen durchzuführen; so hat sich die Times durch Beharrlichkeit und kluge Leitung, die man ihr vor allen übrigen zusehen muß, einen Einfluß erworben, der sie gewissermaßen mächtiger macht, als den Premierminister. Mit ihren bissigen hochfabrenden Ausfällen mögen nur Wenige anbinden, deshalb lehrten auch viele der Älteren und einflußreichern Parlamentsmitglieder die an sie ergangene Aufforderung ab, jene fragliche Motion einzubringen, und es gehörete ein Mann von so durchaus unabhängiger Denkart, von so festem und selbstständigem Willen dazu, wie Herr Bulwer, um es mit dem schlagfertigen Brit-Niesen aufzunehmen. Bis jetzt schwirgt die Times noch, wiewohl sie unter der Hand recht thätig wirkt, um das Einbringen der Motion zu hintertreiben.

London, vom 23. März. Im Unterhause erhob im Laufe der Debatte über die dritte Lesung der Reform-Bill, als es Mit-

ferocht geworden war, Hr. Perceval, mit dem Ausruf: „In wessen Namen sitzt ihr hier?“ einen von Religionseifer glühenden Vortrag, weil der Festtag schon angebrochen war. Es gab die eine gar wunderliche Debatte, und endlich wurde um 1 Uhr die Vertagung (auf den Antrag des Hrn. Hunt) beschlossen. — Es war der General-Linvald gewesen, dessen Rede für die Bill Hr. P. durch jenen Ausruf unterbrochen hatte. — Endlich ward gestern (die Sitzung währte bis 5 1/4 Uhr diesen Morgen) die dritte Lesung der Reform-Bill im Unterhause mit 355 gegen 239 Stimmen durchgesetzt, und nun werden heute und aller Wahrscheinlichkeit noch auch am morgend. n Sonnabend noch die Amendements näher erwogen werden. — Die Times glauben zuversichtlich zu wissen, daß die Oesterr. Ratification des Belgischen Tractats in wenig Tagen (und sie hoffen die von Preußen und von Rußland auch sehr bald) eintreffen werde. — Die Hofzeitung meldet die Ernennung des Grafen v. Mulgrave zum General-Capitain und Statthalter von Jamaica.

Spanien.

Madrid, vom 13. März. Sobald die Regierung die Nachricht von der Besetzung von Ankona durch Französische Truppen erhielt, versammelten sich die Minister in einer Konferenz. Dieses Ereigniß hat hier außerordentliches Aufsehen erregt; der Klerus ist äußerst aufgebracht gegen die Französische Regierung, der er die Vernichtung der Religion Schuld giebt.

Der Gen. Garsfield, von dem man sagt, daß er die, an der Gränze von Portugal stehende, Armee commandiren solle, soll den Verlust verloren haben.

Niederlande.

Aus Amsterdam wird in Privatbriefen gemeldet, daß Graf Delow sein Aufstog im Haag beendigt habe, oder einzuwillen nach St. Peterburg zurückkehre.

Belgien.

Aachen, den 21. März. Wir erhalten aus guter Quelle folgendes Schreiben aus Brüssel, vom 17. d. M.: „Man weiß hier, daß die Sendung des Grafen Delow nach dem Haag den durchaus positiven Zweck hatte, den König Wilhelm 1) zur Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens unter dem Könige Leopold, 2) zur Annahme des Vertrags vom 15. Nov. zu vermögen. Ersteres hat König Wilhelm zugestanden, über die 24 Artikel des genannten Vertrages aber hat er viele Bemerkungen gemacht, und hauptsächlich eingewendet, da er förmlich gegen dieselben protestirt habe, so erlaube ihm seine Würde nicht, sie nun anzunehmen. Da nun aber der Graf Delow, seinen Instruktionen gemäß, in keine Modificationen willigen konnte, so wollte er sogleich, in Gemäßheit eben dieser Instruktionen, sich nach London begeben; auf insändiges Bitten des Königs, vor einem neuen Bevollmächtigten an die Konferenz abgesandt hat, bleibt indessen der Graf nun noch im Haag, um die Antwort der Konferenz abzuwarten. Wie diese auch ausfallen mag, gleich nach dem er sie erhalten, wird Graf Delow nach London abreißen.“

Brüssel, vom 22. März. In der bereits vorgestern erwähnten Sitzung der Repräsentanten-Kammer vom 18ten d. nam. beim Beginn der Debatte über sein Budget der Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Wort und ging in dem ersten Theil seiner Rede in alle administrativen Details seines Departements ein, rechtfertigte die Zahl und das Gehalt der Beamten und stellte in dieser Beziehung Vergleiche mit Frankreich, England und Holland an. In dem zweiten Theil seiner Rede, von der auswärtigen Politik handelte, äußerte sich der Minister unter Anderem folgendermaßen: „Ich habe hinreichend erfahren,

wie mannigfachen Angriffen die Diplomatie ausgesetzt ist, um mich in dieser Beziehung über irgend etwas zu wundern. Man wird ohne Zweifel von neuem die Frage aufwerfen, wozu die Diplomatie uns genützt habe? Jedemal, wenn eine Thatfache vollendet war, habe ich mich beile, dieselbe zum Gegenstand eines Berichtes zu machen. Alle Details der Unterhandlungen sind Ihnen daher bekannt; Sie haben, m. H., dazu beigetragen, die großen Resultate zu functionniren. Treib der schmerzhaften Opfer, denen wir uns haben unterwerfen müssen, bleibt es doch wahr, daß die Diplomatie Belgien mit Europa versöhnt und auf eine friedliche Weise den Zweck unserer Revolution, die Belgische Unabhängigkeit, erfüllt hat. Die Jul-Revolution ergriff die Initiative, indem sie das politische System der Tractate von 1815 annahm und den Weg der Unterhandlungen einschlug. Belgien mußte Frankreich auf diesem Wege folgen; auf dem Punkt, auf welchem wir uns jetzt befinden, ist unsere Unabhängigkeit nicht mehr zweifelhaft; kein politisches Ereigniß, selbst nicht ein unglücklicher Krieg mit Holland, kann unsere Vernichtung als Nation herbeiführen. Seit der Annahme der 24 Artikel hat die Regierung kein anderes System gehabt und konnte kein anderes haben, als dieselben aufrecht zu erhalten, diesem Akt seinen Charakter der Unverrückbarkeit zu bewahren und zu seiner Ausübung zu gelangen. Belgien ist nicht mehr allein dabei im Spiele, England und Frankreich wissen, daß ihre Ehre es erfordert, einen Traktat, den sie feierlich ratifizirt haben, aufrecht erhalten zu sehen. Nur ein Dynastie-Wechsel in Frankreich oder in England könnte den Traktat vernichten. — Was die Modificationen betrifft, mit denen sich das Publikum seit einiger Zeit so lebhaft beschäftigt, so erkläre ich, daß die Regierung keine Mittheilung irgend einer Art erhalten hat. Sie hat ihren Agenten in London und Paris die unveränderliche Instruktion gegeben, jede vorläufige Modification als unmöglich zu betrachten und dies bei jeder Gelegenheit zu erklären. Während wir im Auslande diese Sprache führten, haben wir im Innern fortzufahren, unsere Armee zu organisiren und zu vermehren; denn wir sehen ein, daß nach einer Revolution die Diplomatie nichts ist, wenn sie sich nicht auf Stützungen stützen kann. Wir glauben uns auf dem Punkt zu befinden, die Früchte der seit Annahme der 24 Artikel angegriffenen Unterhandlungen zu ernten. Die Schwankungen und Abänderungen dürfen der Regierung nicht zugeschrieben werden. — Unsere Stellung gegen die Londoner Konferenz und insbesondere gegen die beiden Mächte, welche den Traktat ratifizirt haben, ist leicht darzulegen und kann keinem Zweifel unterworfen sein. Die fünf Häufe haben sich, als sie uns die 24 Artikel vorschlugen, in einer Note vom 15. Oktober 1831 die Aufrechterhaltung und haben die Verpflichtung übernommen, die Einwilligung Hollands zu diesen Artikeln zu erlangen, selbst wenn es damit begänne, dieselben zu verwerfen. Frankreich und Großbritannien haben dem Traktat durch ihre Ratification die volle Kraft eines unwiderrüchlichen Vertrages verliehen. Doch der Nicht-Ratification der drei Mächte, bei denen für keine übrige die Gewißheit einer förmlichen Weigerung vorhanden ist, ist der Traktat vom 15. November für Belgien, Frankreich und Großbritannien bindend geworden. Die Ratification hat dem Traktat diesen Charakter gegeben, oder eine Ratification ist ein Akt ohne Werth, ein politischer Unsinn, wenn ich mich so ausdrücken darf. Belgien kann sich also auf zwei Arten von Verpflichtungen stützen, auf die von der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, als sie die 24 Artikel vorschlug, und auf die von Frankreich und England durch ihre Ratification übernommenen Verpflichtungen; diese Verpflichtungen sind nicht leichtsinnig oder in geheim, sondern in Folge langer und mühsamer Unterhandlungen, deren

gewissermaßen ganz Europa beigewohnt hat, übernommen worden; dieselben verkennen oder sie jetzt zurücknehmen wollen, hiesse fortan jede Unterhandlung unmöglich machen, es hiesse das Böse recht und die Moral der Nationen verleugnen. Die Belgische Regierung ist von ihren Rechten und Pflichten durchdrungen; aber sie hat auch die Umstände berücksichtigt; sie hat geglaubt, daß zu lebhaftest Reclamationen beim Ablauf des ersten zum Austausch der Ratificationen angefahren Terminus einen Brief unter den fünf Höfen hätten herbeiführen können, und sie hat Europa nicht dafür verantwortlich werden wollen. Sie hat in mehrere Proclamationen eingewilligt, aber sie glaubt sich jetzt bei der letzten zu befinden. — Wir wissen, m. H., daß wir die Sprache einer Nation ersten Ranges führen können; aber auch die Nachgiebigkeit hat ihre Grenzen, und in der Politik führt die Schwäche und der Wunsch, Niemanden zu wider zu handeln, selten zu günstigen Resultaten. Wie sind übrigens stark durch unser Recht, wir haben das Wort zweier großen Mächte für uns. Um uns einen Anhang zu den 24 Artikeln aufzuzwingen, müssen Frankreich und England ihr gegebenes Wort brechen, und Belgien muß einen eben so ungünstlichen Holzweg machen, wie im Monat August; aber es wird nicht zu diesem Aufruhr kommen, und wir haben die Überzeugung, daß die Regierungen, mit denen wir einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht ein solches Beispiel der Schwäche und der Unaufrichtigkeit geben werden. — Seit der Juli-Revolution, m. H., welche bestimmt schien, ganz Europa in Flammen zu setzen, hat sich die Rolle der Diplomatie noch vergrößert; es ist ihr gelungen, allmählig die Gefahren eines allgemeinen Krieges zu entfernen. Sie werden zu einer Zeit, wo das Unterhandeln diese Wichtigkeit und Allgemeinheit erlangt hat, die Regierung nicht durch übel angebrachte Speculationen in die Unmöglichkeit versetzen, ihre Pflicht zu erfüllen. — Herr D'ij wünschte von dem Minister zu erfahren, ob die Gesandten der drei Mächte in London am 13. d. M. Grundsätze gegeben hätten, warum die Ratificationen der beiden Traktate von Seiten ihrer Höfe noch nicht erfolgt wären; ob eine Zeit festgesetzt worden sey, um der Ungewißheit über den Traktat der 24 Artikel ein Ende zu machen, und ob die Regierung eine gegündete Hoffnung habe, daß alle Mächte dem Traktat beitreten würden? Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte hierauf nur, daß der Austausch der Ratificationen des Traktates in Bezug der Festungen vom 15ten auf den 31sten d. M. verschoben worden sey; er hoffe, der Kammer nach Ablauf dieses Termins wichtige und bestimmte Mittheilungen machen zu können. Herr de Haerne wollte sich bei diesen Erklärungen noch nicht beruhigen. Der Minister, sagte er, spreche immer davon, daß vor der Ratification keine Modificationen stattfinden sollten, dies deute aber auf künftige Veränderungen hin. Er wünsche, daß man sich deutlich darüber ausdrücke. Herr v. Meuten aere bestieg hierauf noch einmal die Rednerbühne und sagte: „Es dürfte mir unmöglich seyn, auf alle Fragen zu antworten, die man ohne weitere Ueberlegung oder Vorbereitung an mich richtet; indessen will ich doch versuchen, das ehrenwerthe Mitglied zufriedenzustellen. Wenn ich von der Möglichkeit, die 24 Artikel zu modificiren, gesprochen habe, so verstehe ich darunter Modificationen, welche in der Zukunft für nützlich oder vortheilhaft anerkannt werden möchten. Aber der Traktat kann vor der Ratification, und bevor derselbe in Kraft gesetzt worden ist, durchaus keine Modification erleiden. Wenn man mich fragt, was in der Folge geschehen wird, ich weiß es nicht; wenn die Regierung die Möglichkeit oder Nothwendigkeit einiger Veränderungen einsehen sollte, so würde sie sich in Unterhandlungen einlassen und dieselben der Kammer vorlegen, und diese wird alsdann über die Annahme oder Verwerfung entscheiden.“ —

Durch eine Königl. Verordnung vom 21ten d. wird der Minister des Innern ermächtigt, eine beständige Konzeption auf eine zwischen Antwerpen und Lüttich anzulegende Eisenbahn öffentlich zu vertheuern. Es wird in der Verordnung gesagt, daß dies die erste Abtheilung der Eisenbahn zwischen Antwerpen und Köln seyn soll.

Italien.

Rom, vom 15. März. Seit meinem letzten Schreiben vom 13ten hat sich die Erwartung, in welcher wir hier wegen der Folgen der Begebenheit zu Ancona leben, nur gesteigert, nicht gelöst. Diese Begebenheit löst immer mehr die Vermuthung zu, daß die friedlichen Gesinnungen der Mächte zu fest seyen, um einm solchen, wenn gleich unvermuteten Stoße zu erliegen. Mit der heutigen Post mußten Pariser Nachrichten eintreffen; es ist daher für die Masse der Leser nicht wenig empfindlich, sich gerade in einem so wichtigen Augenblicke durch das neuliche Zeitungsvorbot gehindert zu sehen, die neueste Zeitgeschichte Schritt vor Schritt zu verfolgen. Wichtig wie für Rom die Krieges- und Friedensfrage ist, so ändert sie doch nichts in den Verhältnissen. Ein ausbrechender Krieg wird weder die Verlangenden von ihren Forderungen abzusetzen veranlassen, noch den Verweigernden eine größere Bereitwilligkeit der Gewährung einflößen. Im Gegentheil werden bei höher aufgerichteten Leidenschaften beide Parteien, sich in Siegesträumen wiegend, nur sich selber auf ihrem Sinne besinnen, und von der Zukunft Entschädigung für den Brang des Augenblicks erwarten. Wird würden die Verwirrung benutzen, wie sie können; das Unvermeidbare würde nur stärker und größer gegen einander stehen; die Bajoratte des Aufbruchs und der Fremden würden für oder gegen einander streiten; und wie auch der Ausgang seyn möchte, die Zwischenzeit des Kampfes müßte eine Zeit des Grauens und des vermehrten Elends seyn. Die päpstlichen Truppen haben sich nun nördlich nach Ferrara und südlich nach Cesena und weiter bis Spoleto gezogen. Zambrini ist in Bologna, wie es heißt beschäftigt, 4 bis 5000 Mann aus der Romagna zu Soldaten anzuwerben. Die Folgen, die man sich von dieser Maßregel verspricht, ist die Räumung des Kirchenstaats von allen fremden Truppen, weil man sich so stark genug glauben würde, Herr im Lande zu stehen. Gewiß ist dieser Plan nützlicher und weniger kostspielig, als eine babsichtigte, so sehr gewünschte, aber wie es scheint, unausführbare Annahme von Schweizer-Truppen. In der That, was sind fremde Truppen dem Lande diennend Anderes, als eine Occupation auf eine andere Manier? Der Monarch, der dieses Mittel ergreift, erklärt sich für einen Fremden im eigenen Hause; spielt den Eroberer im Frieden, und ist der Occupirande seiner selbst. Wo gesunde Politik herrscht, wird man nie einen solchen Schritt thun; ich glaube, unter keinen erdenklichen Umständen würden z. B. Oesterreich oder England so handeln. In Rom selbst hatte man schon seit geraumer Zeit im Sinne, ein deutsches Regiment zu errichten, mit dessen Organisation ein hier sich aufhaltender Deutscher beauftragt seyn soll. Woher will man die Deutschen nehmen? Von den Schweizern, die nach vollbrachter Dienstzeit aus Neapel heimkehren, bleibt wohl einer oder der andere hängen; das reicht nicht hin, wenn man nicht glauben will, daß sie durch innern Worth den Mangel der Anzahl ersetzen, welches zu glauben kein Glaubensartikel ist. Der Cardinal Albani ward vor Kurzem von einer so gefährlichen Altersschwäche überfallen, daß man in Rom bedacht war ihm einen Nachfolger zu geben. Der Cardinal Gamberini, welcher viele Reichtümer an sich besitzt, ward vorgeschlagen; sey es, daß dieser den Posten ausschlug, oder daß man einen Laien passender

für den gegenwärtigen Augenblick hielt, man machte einem römischen Prinzen Anträge, welche aber auch von der Hand gewiesen wurden. Uebrigens hat sich Albani wieder erholt, und man spricht nicht mehr davon. Die Umstände sind äußerst verwickelt. Sollte eine neue Konferenz in Rom beginnen, so werden die Diplomaten keine leichte Aufgabe haben. Die Gemüther sind zu gereizt für eine alsogleich herbeizuführende Versöhnung. Und dennoch ließe sich Vieles erreichen, wenn man nicht sowohl darauf sähe, viele Konzessionen zu erhalten, als darauf, daß dasjenige, was gewährt ward, wirklich ausgeführt wird, unverzüglich und ohne Winkelzüge; daß diese Ausführung nur redlichen Händen anvertraut würde; daß man über die Details der Ausführung wachte: und vor allen Dingen, daß das Gewährte nie wieder zurückgenommen werden könnte, selbst nicht nach dem Ableben eines Papstes. Das würde die Wahrheit und den Ernst des Wortes durch die That bekräftigen, das würde Vertrauen erwecken, und ein vertrauendes Volk empört sich nicht.

Oesterreich hat Sardinien die schleunige Wiederherstellung der Militärstraße von Mantua nach Spezia angeordnet. Es scheint entschlossen, daß, falls die Franzosen an der Küste des Mittelmeers landen, die Oesterreicher Rom und die Engelsburg besetzen werden. In Korsika sammeln sich bedeutende französische Streitkräfte.

Ancona, vom 14. März. Dieser Tage liefen das französische Linienschiff Marengo und die Kasillorvette Rhone hier ein, und setzten 1300 Mann Linientruppen, 200 Artilleristen, und vieles Geschütz ans Land. Man versichert, daß noch mehr Truppen ankommen sollen; bis jetzt beläuft sich die französische Macht in unserer Stadt auf etwas mehr als 3000 Mann. Sie leben auf eigne Kosten und thun der päpstlichen Regierung keinen pekuniären Schaden; auch hat letztere ihrerseits von der Strenge ihrer verfügten politischen Drennungsmaßregeln etwas nachgelassen; denn wir sehen wieder die Post-Kouriere und Silwagen von Rom hier ankommen, welche seit 14 Tagen bei uns verhepässigt mußten. — An Herstellung der hiesigen Festungswerke wird eifrig gearbeitet.

Bologna, vom 16. März. Die Umtriebe der Französischen Partei der Bewegung, die Aeußerungen der Französischen Offiziere in Arcona, und das ganze Betragen der dortigen Französischen Befehlshaber zielen dahin ab, Italien zu revolutioniren. Auch firmen in Menge sogenannte Italienische Patrioten, welche bei Revolutionen nichts zu verlieren, aber Alles zu gewinnen haben, in Ancona zusammen, um dem Obristen Cimbes ihre Dienste anzubieten. Oesterreich hat sich daher auf dreimaliges dringendes Ansuchen des Römischen Hofes entschlossen, seine Truppen vorrücken zu lassen; heute beginnt der Marsch, um Rimini, Pesaro, Fano und Urbino zu besetzen, um diese Provinzen vor der Revolution zu schützen.

Bologna, vom 17. März. Unter den hier stehenden Oesterreichischen Truppen bemerkt man nun Bewegungen. Die Infanterie-Regimenter Hohenlohe und Albert Giulay, die bisher unsere Besatzung bildeten, ziehen nach der Romagna; hingegen erwartet man jeden Augenblick aus der Lombardei die Infanterie-Regimenter Esterhazy und Luxem, wodurch die Stärke der Oesterreicher in den Legationen bis gegen 12,000 Mann anwachsen wird. Man spricht auch von der Ankunft noch zahlreicherer Truppen, welche sich jenseits Rimini, auf der Straße nach Ancona aufstellen würden. Dessenungeachtet glaubt man hier nicht an Krieg, sondern hält das Alles nur für Demonstrationen, um

die Abschließung eines „Italienischen Protokolls“ zu definitiver Regulirung der innern politischen Verhältnisse dieser Provinzen zu beschleunigen. Es scheint gewiß, daß zu Rom hierüber unterhandelt wird, aber man beobachtet darüber das tiefste Still-schweigen. Die vom Kardinal Albani ausgeschriebene gezwungene Anleihe ist noch nicht bezahlt und wird unfreitig große Schwierigkeiten finden.

O e s t e r r e i c h .

Wien, vom 17. März. An unsrer Börse heißt es, die Anwesenheit des Fürsten Esterhazy hieselbst beziehe sich ganz speciell auf die Ratification des Vertrages vom 15. Novbr. v. J. Da nun auch der kürzlich hier eingetroffene neue Englische Botschafter, Sir Fr. Lamb, sich in Auftrag seines Hofes sehr eifrig für den nämlichen Gegenstand verwendet, ja sogar Ueberbringer eines eigenhändigen Schreibens seines Monarchen an unsern Kaiser seyn soll, in welchem Schreiben die Holländisch-Belgische Streitsache der allerhöchsten Berücksichtigung um so dringender empfohlen wird, als aus deren fernerverweitigen Verzögerung eine Störung des Weltfriedens sich ergeben dürfte, so schmeichelt man sich jetzt mehr als je mit der Hoffnung, daß die vorerwähnte Ratification nicht mehr lange möchte zurückgehalten werden.

D e u t s c h l a n d .

Aus Frankfurt wird vom 18. März berichtet: Als Mitglieder des bei der Bundesversammlung bestehenden Preß-Comité's werden genannt: die H. H. Gesandten Graf v. Münch-Bellinghausen, v. Nagler, v. Blittersdorf, v. Marschall, v. Wechlin; dann an der Stelle des zuerst Genannten, während seiner Abwesenheit, der Kgl. Sächsische Herr Gesandte v. Mann-teufel.

Der Herzog von Treviso, Marschall Mortier, Gesandter Sr. Majestät des Königs der Franzosen am Kaiserl. Russischen Hofe, ist am 24sten d. auf seiner Reise nach St. Petersburg in Frankfurt a. M. angekommen. Im Gefolge des Herzogs befinden sich der Herzog von Schmühl, Sohn des Marschalls Davoust, der Vicomte v. Lusanne, der Marquis Mortier, Herr Garfane, Rath, und Herr Produit, Attaché bei der Gesandtschaft.

Unter der Rubrik: Lügen des Tages, sagt die Baiersche Staatszeitung: „Obgleich unsere Deutschen Oppositionsblätter bekanntlich niemals Lügen verbreiten, sondern sich mit einer erstaunlichen Gewissenhaftigkeit jederzeit der gründlichen Wahrheit befleißigen, auch sich zu sehr achten, um lügenhafte Gerüchte aufzunehmen: so wäre es doch, schon der bloßen Möglichkeit eines unwillkürlichen, ganz unschuldigen Irrthums von ihrer Seite wegen, vielleicht nicht unweckmäßig, für die Zukunft eine solche Rubrik anzukündigen, um den poetischen Einfundungen einiger Müßiggänger die gebührende Ehre erweisen zu können. Sollte z. B. erzählt werden: „Fr. Sapphirs Redakteur der Staatszeitung“ oder „der historische Verein in Regensburg habe sich geweigert, Theil an den Baierschen Blättern zu nehmen“ oder endlich, „Baiern wolle eine Armee nach Baden, senden, um dort die Preßfreiheit zu unterdrücken: so könnten, ohne weitläufige Erdörterung, dergleichen Gerüchte abgethan werden, daß man sie als Lügen des Tages bezeichne.“ — Doch, wie gesagt, unsere Oppositionsblätter sind viel zu besonnen, viel zu eifrig für den guten Ruf der Glaubwürdigkeit besorgt, als daß sie sich je zu solchen ausländischen Ausschweifungen herabwürdigen sollten.

M i s z e l l e n.

Einer Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Posen, Hrn. Flottwell, zufolge, haben Se. Majestät der König nicht nur die Errichtung der öffentlichen Bibliothek des Grafen v. Raczyński in Posen bestätigt, sondern auch festzusetzen geruht, daß dieselbe alle Stempelbefreiungen der Universitäten und Schulen genieße, von allen Staats-Abgaben befreit sey, und daß das von allen im Großherzogthum Posen erscheinenden Werken bis her an die hiesige Universitäts-Bibliothek abzuliefernde Exemplar fernerhin nicht an diese, sondern an die oberwähnte Bibliothek abgegeben werde, so lange nicht eine Universität im Großherzogthume errichtet ist.

Die Preuß. Staatszeitung theilt einen sehr interessanten Auszug aus einer in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik enthaltenen Recension der neuesten militairischen Schriften des bekannten General Tomini, der vor der Schlacht an der Kasbach aus dem Französischen Hauptquartier in Liegnitz zu den Russen überging, vom General Rühle v. Ellienstern mit. Da der beschränkte Raum dieser Blätter uns die Aufnahme jenes Auszuges nicht gestattet, so wünschen wir wenigstens auf denselben hingewiesen zu haben.

(Voss. Berl. Jtg.) Wie sind von dem Hrn. Grafen Hahn ermächtigt, den (auch in unsrer Zeitung erschienenen) Aufsatz, über den Fortbestand des Casseler Hof-Theaters dahin zu berichtigen, daß derselbe sich zwar in Königsberg aufhalte, die Leitung der Bühne daselbst aber n. o. c.) nicht übernommen habe.

Hr. Saphir ist nun wirklich zum Hoftheater-Intendantzrath in München ernannt worden, erhält jedoch seinen Gehaltsbezug nicht aus dem Theater- oder sonst einem Staatsfonds.

Paris. In der Sitzung der Akademie am 19ten fandte Hr. J. Geoffroy den ersten Band seiner histoire des Anomalies de l'Organisation chez l'homme et les animaux ein. Vom Hrn. Boisduval gingen die ersten beiden Vesperungen seiner Icones des lepidopteres ein. Herr v. Humboldt reichte drei Werke über die Cholera (von Ruff, Casper, und eine in Hannover erschienene Schrift) ein, welche der Cholera-Commission zugefertigt wurden. Derselbe zeigte an, daß auf sein Verlangen die patriotische Gesellschaft in Cuba im vergangenen Jahre ebenfalls die Anlegung eines magnetischen Hauses angeordnet habe, in welchem viermal im Jahre von Stunde zu Stunde 1/4 Tag lang Beobachtung über die magnetische Abweichung angestellt werden sollte. Hr. v. H. bemerkte, daß sich jetzt die magnetischen Häuser bereits auf der Linie von Peking bis zur Havana über Kasan, St. Petersburg, Nicolaieff, Berlin, Freiberg und Paris erstreckten, und zwar auf die Länge von 180°. Der Admiral D. Angl. Laborde hatte bereits im Dezember v. J. alle Maßregeln genommen, das Haus auf Cuba sobald als möglich in Stand zu setzen. Der D. Delpech sandte aus London einen Bericht über die Cholera ein, welche er daselbst gemeinschaftlich mit dem D. Coste aus Montpellier und dem D. Wwenheim aus Moskau, beobachtet. Seiner Meinung nach reichen zuweilen Opiate und heiße Bäder hin, der Krankheit vollkommen Einhalt zu thun. Wenn die Ausleerungen anfangen, muß man Aderlässe anwenden, welche zuweilen einen glücklichen Erfolg hervorbringen. Ist der Collapsus sehr merklich, so muß man innere und äußere Reizmittel brau-

chen, um den Aderlaß möglich zu machen. Hr. Patreille statete in seinem und Hrn. Duméril's Namen einen sehr vortheilhaften Bericht über eine Monographie der Purpurschnecken von Hrn. Duclos ab, und schlug den Druck in den Verhandlungen der fremden Gelehrten vor, wenn der Stich der sehr schönen Zeichnungen nicht die Fonds der Akademie übersteige. Der Vorschlag wurde angenommen. Herr Blainville hat eine Denkschrift über denselben Gegenstand vollendet.

Von der lächerlichen Unwissenheit, mit welcher gewisse französische Journale die Angelegenheiten Deutschlands besprochen, erhält man täglich neue Proben. So tischen sie jetzt ihren Lesern die Neuigkeit auf, daß G. Amersheim (in Rheinbaiern) von der preussischen Regierung stark besetzt werde!

Ein Paar sehr wichtige Personen, zwei treffliche Aktrizen, die Damen Lady Dick und Miß Betty, sind, nachdem sie ihre Quarantaine wegen der Cholera ausgehalten, zu Calais ans Land gestiegen. Diejenigen, welche in der Geschichte der Theater aller Gattungen nicht fremd sind, wissen, daß diese beiden Damen weder zum Theatre françois noch zur großen Oper gehören, sondern eigentlich zum Ballet, aber im Cirque olympique, der vielleicht noch niemals zwei so gewandte Asiatinnen aufzuweisen hatte, die ihrem Stamm — sie gehören zu der erlauchten, alten Familie der Elephanten — so ausgezeichneten Ruhm verleihen. Die Ausschiffung dieser beiden pantomimischen Künstlerinnen hatte ganz Calais versammelt. Mit Vergnügen bemerkte man das einsichtige Benehmen der Lady Dick, welche, ehe sie auf die Bohlen der fliegenden Brücke trat, zuvor mit dem Rüssel darauf schlug, um zu untersuchen, ob sie fest genug seyen. Während der Ueberrfahrt hatten die Damen schlechtes, unruhiges Wetter; die See ging hoch, das Schiff schwankte stark, sie bekamen einige Anfälle von Seekrankheit. Da diese ein grazidtes Schauspiel verursachten, bleibt unentschieden, ob diese ein graziöses Schauspiel verursachten, bleibt unentschieden; allein so viel ist, daß die Krankheit den Damen sehr lästig fiel, und sie daher, um sich gegen das Schaukeln einigermaßen zu schützen, Anker warfen, nämlich mit ihren Rüsseln, die sie fest um ein Seil schlangen, das man zu ihrer Erleichterung ausgespannt hatte. Die beiden Damen haben ihre Reise zu Lande gleich fortgesetzt, und werden gegen Ende der Woche in Paris eintreffen.

Handy's hundertjähriger Geburtstag wird in London von vielen Musikfreunden durch ein großes Gastmahl und durch Auführung mehrerer seiner Kompositionen gefeiert.

London. In der Versammlung der Linneischen Gesellschaft, am 13ten, wurde ein Theil des Stammes eines Epiphyten-Rinde-Baums (Lagetta lintearia Juss.) vorgezeigt, dessen innere Rinde vollkommen den Brüsseler Spizen ähnlich ist. Sir Jos. Banks und Solander hielten das Gewächs für eine Art von Daphne: es ist indeß seit der Zeit bestimmt worden, daß es ein neues Genus sey. Der Baum wächst auf den hohen Felsbürgeln in Jamaica und erreicht eine Höhe von 20 Fuß; die Rinde ist dick und man kann sie in 20 bis 30 Lagen abtheilen, die weiß und fein wie Gaze sind, und aus denen man Hauben, Manschetten und selbst ganze Damenkleider machen kann.

Die Lütticher Blätter theilen ein Schreiben des Herrn Meyerbeer mit, welches derselbe an die Gesellschaft Greiry in Lüttich, deren Mitglied er ist, gerichtet hat. Auf den dringenden Wunsch derselben hat er dem Direktor der dortigen Oper,

Herrn von St. Victor, das Manuscript von Robert Le Diab le überhandt, und somit ist Lütich der zweite Ort, wo dieses großartige in Paris mit unerhört in Bisfall aufgenommene Werk bewundert werden wird. Aus dem Briefe des Herrn Meyerbeer ist hervor, daß derselbe in einigen Wochen mit den Herrn Lesgasseur und Mourit und der Madame Sinti in London eintrifften und seine Oper auf dem dortigen Italienischen Theater in Scene setzen wird.

Ein von Kalkutta kommendes Schiff, „die Karoline,“ welches vor kurzem an der Mündung des Delaware scheiterte, hatte einen Elephanten an Bord. Als die Mannschaft das Brack verlass n hatte und der Elephant merkte, daß er das einzige lebende Wesen auf demselben sey, erhob er ein fürchterliches Geschrei, erreichte aber durch Schwimmen glücklich das Ufer.

Berichtigung.

Von Nr. 72 an ist die Seitenzahl in unserer Zeitung falsch gewesen, weshalb die richtige Angabe in unserm heutigen Blatte von der im vorgestrigen abweicht.

Monat = Distichon.

April.

Wetterverderber April! so heißt Dich so Mancher, vergessend, Daß um den Mai wir geprellt, tobt! Du nicht gänzlich Dich aus.

Clip.

Replers Concert

im großen Redoutensaal heute den 2. April 1832.

Wenn Alle kommen, die Dich mit Entzücken Gehört in Kreisen der Geselligkeit, Die Du mit opfernder Gülligkeit So stets bereit und glücklich warst, zu schmücken, Voll wird Dein Saal dann heute zum Erdrücken. Gm.

Theater = Nachricht.

Montag, den 2. April: Die weiße Frau im Schlosse Koezel, Oper in 3 Acten. Musik von Boyeldieu.

Meinen hiesigen Freunden und Bekannten sage ich, bei meinem gänzlichen Abgange von hier nach Polnisch Marchwitz bei Namslau, ein herzliches Lebwohl.

Breslau, den 30. März 1832.

S. Landshutter.

Entbindungs = Anzeige.

Die am 25ten dieses Monats Abends 8^{1/2} Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich allen meinen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Jauer, den 29. März 1832.

E. F. Stempel.

Entbindungs = Anzeige.

Die heut früh 2^{1/2} Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Jungen, beehre ich mich theilnehmenden Freunden und Verwandten hiermit ergebenst anzuzeigen.

Frankenstein, den 29. März 1832.

Der Königl. Postmeister Meymann.

Entbindungs = Anzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einer gesunden Tochter, beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen.

Zedlitz, den 30. März 1832.

Der Oberförster Fischele.

Todes = Anzeige.

Ganz unerwartet, aber höchst sanft, ohne die Bitterkeiten des Todes zu fühlen, vollendete heut Morgen um 6 Uhr unser thurer Gatte und Schwager, der Hauptmann, Landesälteste und Kreisdeputierte, Herr Joachim Wilhelm v. Küllmann, im 60sten Lebensjahre, an einem Nervenschlage, sein thätiges Leben. Wer unsere höchst glückliche Bekanndung kannte, wird unsern namenlosen Schmerz durch stille Theilnahme ehren.

Zwornegschütz, den 30. März 1832.

Caroline verwittw. v. Küllmann.
E. F. Fister, Prediger.

Subscriptions = Anzeige

für

Seminarien, Kantoren, Organisten, Schullehrer auf dem Lande und alle Freunde der Choralmusik.

Nachdem das in unserm Verlage erschienene

Schlesische Choralbuch von A. Hesse

durch ganz Schlesien eine wirklich außerordentliche Theilnahme und Verbreitung gefunden hat, ist von vielen Seiten an den Kunstgewandten Herrn Verfasser die Aufforderung zu einer ähnlichen, mit jenem Werke in Zusammenhang stehenden Arbeit ergangen, die er zu unternehmen, nunmehr zur Freude vieler sich entschlossen hat.

Es wird nämlich eine

Sammlung

ausgeführter Choräle in leichtem Style,

von

Adolph Hesse,

in unserm Verlage binnen Kurzem erscheinen, und beillen wir uns, alle Herren Kantoren, Organisten, Schullehrer, so wie alle Freunde der Choralmusik hiermit auf dieses eben so zweckmäßige als billige Werk aufmerksam zu machen. Die Choralausführungen werden den Nummern des Choralbuchs folgen und bei aller Güteinheit der Arbeit zunächst für kleine Orgelwerke und leichte Ausführbarkeit berechnet seyn.

Wie vielen Erhlichen Beamten wird durch dies Werk ihr Amt erleichtert werden, und wie unendlich wird es eine würdige öffentliche Gottesverehrung, von musikalischer Seite genommen, befördern. Für den Werth der Arbeit bürgt der Name des Komponisten.

Wir zeigen hiermit an, daß es in Hefen wie das Choralbuch erscheinen und mit etwa 10 Hefen das Ganze beschloffen seyn wird. Der Subscriptionspreis für das Heft beträgt 7^{1/2} Sgr., wobei sich natürlich jeder Subscribent auf das Ganze verbindlich macht. Jedes Heft wird beim Empfange bezahlt.

Das erste Heft ist bereits erschienen.

Nach Beendigung des 6ten Heftes hört der Subscriptionspreis auf und tritt der Ladenpreis von 15 Sgr. für jedes Heft ein.

Ungeachtet bei dem Choralbuche der erhöhte Ladenpreis

einstreten ist, so werden wir dasselbe doch noch den resp. Subscribenten auf die ausgeführten Choräle für den früheren Subscriptionspreis von 7½ Sgr. für das Fest erlassen.

Alle Buch- und Musikhandlungen nehmen Subscription an.
Breslau, im Januar 1832.

C. G. Förster's
Buch- und Musikhandlung.

Beim Anzuar 3. h. niker, Universitäts-Platz Nr. 9, ist zu haben: Die Preuss. Pharmacopöe, überzigt und erläutert von Du R. 2 Thle. 1831. Pr. 8^{1/2} Rthlr., q. neu Halbfdb. für 7³/₄ Rthlr. Schubert, Ansichten von der Nachweise der Naturwissenschaft, mit Kupf. 1808. Pr. 3 Rthlr. für 1¹/₂ Rthlr. Scholz und Brandes Handbuch der pharmaceutischen Wissenschaft. 2 Thle. 1820. Pr. 4 Rthlr., für 1¹/₂ Rthlr. Zahn's Praktische Materia medica, 3te verb. Aufl. 1814. Pr. 3¹/₂ Rthlr., für 1¹/₂ Rthlr. Hufeland's Journal der prakt. Arzneikunde und Wundarzneikunst. 26 Bde. nebst Universaltarg. mit Kupf. 1822. Pr. 8¹/₂ Rthlr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. haben wir den Termin zur öffentlichen Kenntniss gebracht, in welchem am 12. April d. J., und zwar auf dem Schlosse zu Lublin, die der Justiz v. Grotowski'schen Foundation zur Einrichtung einer Erziehungs-Anstalt gehörige Herrschaft Lublin öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sollte. Höherer Anordnungen zufolge soll nunmehr in diesem Termine, welcher deshalb auch nicht im Schlosse zu Lublin, sondern in unserer hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, auch über den Verkauf der Herrschaft Lublin öffentlich und demnach entschieden werden, ob der Verkauf oder die Verpachtung, je nachdem der Eine oder die Andere dem Interesse der Stiftung förderlicher erscheinen möchte, vorgezogen wird.

Indem wir dies hierdurch mit der an alle Kauf- und Pachtliche geachteten Aufforderung bekannt machen, sich in dem am 12. April d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Citations-Termine vor dem Herrn Regierungsrath Heidefeld in unserem Sitzungs-Saale anzufinden, versprechen wir zugleich, dem Meist- und Besibietenden für den Fall, daß der Verkauf beliebt werden sollte, den Zuschlag entweder sofort, oder spätestens bis zum 19ten t. M. zu ertheilen.

Diejenigen, welche auf die Ausbittung zum Verkauf oder zur Pacht rücksichtlich, nähere Erkundigung über die Verhältnisse der Lubliner Güter einzuziehen wünschen, mögen sich deshalb an den Ober-Präsidential-Secretair Hofrath Rudolph zu Breslau an unsere hiesige Registratur und an die Güts-Administration zu Lublin wenden, wo sie vollständige Auskünfte erhalten werden. Nur im Allgemeinen bemerken wir hierdurch wiederholt für die Kauflustigen, daß die Herrschaft Lublin, welche landschaftlich auf 212.316 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. taxirt ist, acht Vorwerk hat, worauf 3.334 Magd. Morgen 13 □ Rutben Land, 475 Morgen 64 □ R. Wiesen, 176 Morgen 24 □ R. Weide, 19 Morgen 150 □ A. Garten, 76 Morgen 45 □ R. Teiche, einen Forst von 27623 Morgen zu einer jährlichen Wahrung von 285 Morgen 72 □ R., und einen Holz-Ertrag von 6330¹/₂ Klafter, 2073 Rthlr. beständige Gebäude, Brauerei und Brennerei, eine Portschifferei, eine Breitmühle, Kalksteinbrüche, Kalköfen, einen Hohenofen, 3-Frischfeuer, von denen eines jedoch jetzt abgebrannt ist, und zwei Zainhütten.

Der Verkauf erfolgt jedenfalls mit allen Rechten, Pflichten,

u. ausstehenden Forderungen in Barsch und Rogen u. ohne Leistung irgend einiger Gewähr. Ausgeschlossen vom Verkauf sind allein das von zwei Seiten durch die Guttentager Straße begrenzte Ackerstück von 30 Morgen 140 □ R. und die daranstoßende Wiese von 10 Morgen 27 □ R., welche beide Parzellen dem Schlosse und Schloßvorwerk gegenüber liegen, und dormalen mit der bei einem Verkauf zu verlegenden Brennerei und Schankgebäude besetzt sind, ferner die bei auf diesem Platze zu errichtende Erziehungs-Anstalt testamentarisch vorbehaltenen Büchersammlung des verstorbenen Justizrath v. Grotowski, davon dem Dominio nach §. 3 der Exakte vom 28. Oktbr. 1810 und 15. Septbr. 1818 zustehende Anspruch auf Entschädigung für den aufgehobenen Getränke-Zwang, und endlich der dem Hauptmann v. Grotowski als früheren Miteigentümer zustehende Antheil an den rückständigen Güts-Revenüen.

Doppel, den 31. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Vorladung.

Ueber dem Nachlaß des am 10. Januar 1830 zu Laschowitz verstorbenen Steuer-Einnehmer Carl Gottfried Naumann ist heute der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 25ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr an, vor dem Königlichem Oberlandes-Gerichts-Ref. rendarius Hrn. Memmler im Partheizimmer des hiesigen Oberlandes-Gerichts.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller feiner etronigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 2ten März 1832.

Königliches Preuss. Oberlandes-Gericht von Schlesien.
Falkenhauser.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Fortsetzung der nothwendigen Substation der im Numarkischen Kreise gelegenen Ritter Güter Möbendorf und Polnisch-Baudis, der verwittweten Rittmeister v. Münchow, gebornen v. Perkenau gehörig, von denen die landschaftliche Taxe des erstgenannten Gutes 30.977 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf., und die des letztgenannten Cat. 29.930 Rthlr. 1 Sgr. beträgt, ist ein neuer Citations-Termin

auf den 4ten Juli d. J.,
Vormittags um 11 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn von Schelbrügge, im Partheizimmer des Ober-Landes-Gerichts anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Besibietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß die Wirthschafts-Gebäude zu Möbendorf in der Nacht vom 16. zum 17. Februar c. mit einem Theile der Bestände abgebrannt sind, ein Theil der Gebäude alsbald durch die requirirende Behörde wiederhergestellt wird, und die Anschläge über die zum gesamteten Reetablisement erforderlichen Bau-Kosten dem Kauflustigen im Citations-Termine

werden vorgelegt werden. Die aufgenommenen Late kann in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts eingesehen werden.
Breslau, den 13. März 1832.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
F a l k e n h a u s e n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichte hiesiger Residenz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Partikulier Eduard Humann und dessen Ehefrau Louise, geb. Steudner, welche in hiesiger Nicolai-Vorstadt wohnen, die daselbst nach dem Wenceslauschen Kirchenrechte geltende Gütergemeinschaft, durch einen, vor uns am 26. September d. J. ertichteten Vertrag, sowohl unter sich als auch in Beziehung auf Dritte, gänzlich ausgeschlossen haben.

Breslau, den 20sten März 1832.

Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.
v. Blanfensee.

A u c t i o n.

Es sollen am 9ten d. M. Vorm. von 9 Uhr und Nachm. von 2 Uhr, im Auktionsgelasse Nr. 49. am Paschmarkte, verschiedene Effecten, namentlich Zinn, Kupfer, Linnenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles, und ein herrenloser Hühnerhund, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Breslau, den 1. April 1832.

Auktions-Commiff. Mannig,
im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

S u b h a s t a t i o n s - P a t e n t.

Auf den Antrag der Tansinnaschen Erben ist die Subhastation der zu dem Nachlaß des verstorbenen Simon Tansinna gehörigen, zu Althoff sub Nr. 10. gelegenen Freigärtnerstelle, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Late auf 100 Rthl. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angezeigten Auktions-Termine am 5ten Mai Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Dttow in hiesigen Landgerichtshause in Person oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gefehliche Anstände eintreten, erfolgen wird.

Breslau, den 6. März 1832.

Königlich Preuß. Land-Gericht.

E d i c t a l - C i t a t i o n

des verschollenen Gerber Franz Klitschka aus Ujest.

Auf Antrag der Hedwig verheiratheten Klitschka, geborene Honisch, zu Rauden, wird deren Ehemann, der verschollene, vormals zu Ujest wohnhaft gewesene Gerber Franz Klitschka hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu melden, spätestens aber in dem p'rematorischen Termine, den 5. Mai dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, vor dem hiezü ernannten Deputirten, Herrn Konsistorialrath Koch, in hiesiger Anstalt, in der Fürstbischöflichen Residenz auf dem Dome zu erscheinen, sich auf die von seiner genannten Ehefrau gegen ihn angebrachte, auf bössliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage gehörig zu erklären, solche eventualiter voll-

ständig zu beantworten, und dann die weitere Behandlung der Sache, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er in der Hauptsache der in der Klage angegebenen Thatsachen für geständig geachtet, auf Ehe-Separation erkannt, und er für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Dom Breslau, den 10 Januar 1832.

Fürst-Bischöfliches Consistorium erster Instanz.

S t e c k b r i e f.

Aus dem hiesigen Inquisitions-Arreste sind nachstehend bezeichnete Inhaftate,

- 1) der Maurergeselle und Landwehr-Artillerist Anton Reifewitz aus Petersdorf, Falkenberger Kreises, welcher wegen geständigen Raub-Mordes, und
- 2) der Einlieger und Zimmermann Michael Klameth aus Steinsdorf, Meißner Kreises, welcher wegen gewaltfamer Diebstähle,

hier in Criminal-Untersuchung und in Verhaft sich befinden, am 25ten zum 26ten huj. in der Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf dieselben acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Meisse abliefern zu lassen. Meisse den 26. März 1832.

Das Inquisitoriat des Königl. Fürstenthums-Gerichts.

1) Signalement des Anton Reifewitz.

Geburtsort, Kühschmalz, Vaterland, Schlesien. Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Petersdorf, Falkenberger Kreises. Religion, Katholisch. Stand, Gewerbe, Maurergeselle und Landwehr-Artillerist. Alter, 27 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll, Haare, dunkelbraun. Stirn, platt. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, lang und dick. Mund, groß. Zähne, gesund und vollständig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, braun, aber bleich. Gesichtsbildung, voll und rund. Statur, sehr stark und robust, Sprache, deutsch. — Besondere Kennzeichen. Im linken Ohre trägt Inculpate einen alten messingnen Ring. Beide Ohren sind gelochet. — Besondere Umstände. Auf dem rechten Unterarm der innern Seite ist eine Figur und A. R. 1823 roth tätowirt.

2) Signalement des Michael Klameth.

Geburtsort, Steinsdorf. Vaterland, Schlesien. Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Schnellendorf. Religion, Katholisch. Stand, Gewerbe, Einlieger und Zimmermann. Alter 42 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 1/2 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, stark. Mund, groß. Zähne, unvollständig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, breit. Statur, untersezt. Sprache, deutsch. — Bekleidung. Einen grauen Kittel von Drillich, grauseinwandene Hosen und Pelzhosen darunter, lange Stiefeln, einen alten Filzhut. — Inculpate trägt außerdem einen alten lichtblauen Tuchmantel bei sich.

A u f f o r d e r u n g.

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses des am 14. Decem ber 1828 verstorbenen Doctor medicinae Albrecht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 137. seq. Tit. 17. Thl. I. des Allgemeinen Land-Rechts hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der etwaigen unbekanntenen Gläubiger gebracht.

Natibor, den 6. März 1832.

Königliches Pupillen-Collegium von Oberschlesien.
Kuhn.

Zweite Beilage zu No. 79. der Breslauer Zeitung.

Montag den 2. April 1832.

Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Bigasch von hier, ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande ausgestoßen, des Bürgerrechts und Besizes eines Grundstücks in den Königl. Preuß. Staaten für unläsig erklärt und zu fünfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschrittlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Das hieselbst am Ringe sub Nr. 6. belegene, zeitlich zu einem Kaufladen benutzte gewöhnliche Haus, dessen Material-Werth auf 481 Rthl. 2 Sgr., dessen Nutzungswerth auf 793 Rthl. g richtig gewürdigt worden ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, wozu ein peremptorischer Termin auf den 18. Juli Vormittags 10 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts- Assessor Herrn Hopff in unserm Partheizimmer angesetzt worden ist.

Auch werden alle diejenigen, welche an die auf dem genannten Hause, laut Rechnung de anno 1787 für die Krause'sche Curatel eingetragenen 40 Rthl. als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich damit spätestens am genannten Termine zu melden, und dieselben gehörig zu beschreiben, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit Löschung erwähneter Post im Hypothekenbuche verfahren werden wird.

Strehlen, den 5. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobilien-Nachlaß der Ober-Zoll-Kontrolleur von Köppel'schen Eheleute gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden soll, und fordern wir alle Kauflustige auf, in dem hierzu angeordneten Termine, den 12ten April d. J., auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden und ihr Gebot zu machen.

Neustadt den 21. März 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Öffentliche Bekanntmachung.

Den unbekanntem Gläubigern des am 19. October 1831 zu Pohlischdorf verstorbenen Obrist-Lieutenant außer Diensten, Johann Carl von Kempzki, wird hierdurch die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft bekannt gemacht, mit der Aufforderung: ihre Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, widrigenfalls sie damit nach §. 137. und folg. Tit. 17. Allg. Land-Rechts an jeden einzelnen Miterben nach Verhältnis seines Erbtheils werden verwiesen werden.

Breslau, den 17. März 1832.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß der am 23. Juli 1827 verstorbenen Elisabeth Freyin v. Birkhahn ist heute der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 8. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königl. Oberlandes-Gerichts-Assessor Herrn Schaubert im Partheizimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger und Legatarien:

- 1) der Premier-Lieutenant Splittgerber,
- 2) der Bediente Strelotte,
- 3) dessen Ehefrau Rosina geborne Vogt,
- 4) die Dorothea Mühlmel,
- 5) die Rosina Kunzin,
- 6) die Rosina Sandmann,
- 7) der Gartenknecht Weidner,
- 8) der Schreiber Johann Herzog
- 9) der Knecht Christian Kattner,
- 10) der Knecht George Mäner,
- 11) der Großjunge Carl Tschöpe,
- 12) der Kleinjunge Christian Hantke,
- 13) die Großmagd Anna Elisabeth Tschöpe,
- 14) die Mittelmagd Elisabeth Nidergelaß,
- 15) die Kleinmagd Maria Rosina Gölzner,
- 16) der Gartenknecht George Keil,
- 17) der Gartenknecht Christian Keil,
- 18) der Großjunge Carl Fiebig,
- 19) der Kaffler Johann Striße,
- 20) der Kleinjunge Joseph Vogt,
- 21) die Kleinmagd Johanna Burkertin,
- 22) der Vogt David Eisert,
- 23) der Pferdeknecht Gottlieb Schrödter,
- 24) der Großjunge Johann Härtel,
- 25) der Kleinjunge David Scharmente,
- 26) der Großknecht Schmidt,
- 27) der Kalkknecht Friedrich Daniel,
- 28) der Pferdeknecht Johann Fleischer,
- 29) der Hirte Gottlieb Schumann,
- 30) der Pferdejunge Gottfried Fleischer,
- 31) der Kleinjunge Gottlieb Fleischer,
- 32) die geschiedene Ehefrau des v. Gebhard, Helena Friederike v. König, und deren etwanige Erben und Erbes-Erben, wegen der für sie auf Ober- und Nieder-Polggen sub Rubr. II. a. eingetragener Berechtigung, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die oben erwähnte Verwarnung auch gegen sie realisiert werden wird.

Breslau, den 20. Janu:r 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Falkenhäusen.

Höherer Anordnung zufolge soll im Wege des Meistgebots das Förster-Etablissement zu Groß-Kniegnitz, Nimptscher Kreises, bestehend in einem durch Brand beschädigten Wohngebäude und den nöthigen (vom Feuer verschont gebliebenen) Birthschafts-Gebäuden, nebst 21 Morgen 80 □ Ruthen Garten-, Ackerland und Wiese, öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Groß-Kniegnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können vor dem Termin in der Domainen- und Forst-Registatur der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Breslau und bei dem Erbscholtzei-Besitzer Herrn Näther in Groß-Kniegnitz eingesehen werden.

Der Waldwärter Burkert in Groß-Kniegnitz ist angewiesen, die Gebäude und Grundstücke den Kauflustigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zobten, den 28. März 1832.

Königliche Forst-Verwaltung.

Jagd-Verpachtungen.

Höher Bestimmung zufolge sollen mehrere, 1 bis 1 1/2 Meile von Trebnitz entfernt liegende königliche Jagden, auf 6 hintereinander folgende Jahre, als vom 1sten September d. J. bis dahin 1838 anderweitig meistbietend verpachtet werden, und zwar:

- 1) die Feldmarken Groß- und Klein-Biadauscher, Janich-Gut und das sogenannte Biadauscher Heidel,
- 2) die Feldmark Koberke,
- 3) die Feldmarken Groß- und Klein-Ujeschütz, Katholisch-Hammer und die Niethländereien von Briesche und Pohl-nisch-Hammer.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 14. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Amts-Local des unterzeichneten Forst-Meisters zu Trebnitz anberaumt, wozu pachtlustige Jagd-freunde hierdurch eingeladen werden, gedachten Tages zu erscheinen und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Trebnitz, den 27. März 1832.

Der königliche Forst-Meister

M e r e n s k y.

Kinde-Verkauf.

Zum diesjährigen Verkauf der eichenen Kinde auf dem Stamme:

- a) im Wald-Distrikt Walke,
- b) im Wald-Distrikt Strachate,

ist ein Termin auf den 10. April d. J. in der hiesigen Amts-Kanzlei anberaumt.

Kauflustige werden daher eingeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr zu erscheinen, die darüber aufgestellten Bedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote abzugeben.

Die betreffenden Forstbeamten sind angewiesen, die zur Schale bestimmten Eichen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zedlitz, den 23. März 1832.

Königliche Forst-Verwaltung.

T ä s c h k e.

Auction.

Am 3. April d. J. Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr und an den folgenden Tagen, soll in dem Hause, Büttner-Straße Nr. 1, zwei Stiegen hoch, der Mobiliar-Nachlaß der Frau Liebe, gebornen Abraham, verwitweten Jouswelter-Freihan, öffentlich gegen baare Bezahlung an den

Meistbietenden verkauft werden. Dieß wird den Kauflustigen mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Nachlaß gehörigen Juwelen und Perlen, deren Taxenwerth nicht unbedeutend ist, am 3. April d. J. Nachmittags um 3 Uhr zum Verkauf gestellt werden.

Die Wittve Freihanschen Testaments-Executoren.

W o h l,

vereid. Auctions-Commissarius.

Substitutions-Patent.

Die zu Borganie Neumarktschen Kreises gelegene Scholz Schöpische Bauer-Nahrung, welche aus 1 1/2 Hube Ackerland nebst Obstgarten, Wiese und Wald besteht, und gerichtlich auf 1992 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. abgethäht worden, soll Behufs der Erbes-Nuseinondersehung im Wege der freiwilligen Substation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 30. April d. J. (Montag) in dem Gerichtslocale zu Borganie anberaumt worden, zu welchem cautionsfähige Kauflustige hiermit unter der Zusicherung vorgeladen werden, daß der Bestbietende mit Genehmigung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann im Gerichts-Amt und im Kretscham eingesehen werden.

Breslau, den 23. März 1832.

Das Gerichts-Amt für Borganie.

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem Waarenlager des Kaufman Eduard Thamme, welches den 9ten April 1832 und die darauf folgenden Tage, im Wege der Auction veräußert werden wird, auch

186 Scheffel Preuß. Maas

Rigaer Leinfaamen gehören, derselbe wird daher dem Kauflustigen Publikum zum Verkauf in kleinen Quantitäten feilgeboten, und werden Käufer zu diesem Ende auf

den 16ten April 1832

vorgeladen.

Dppeln, den 26. Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an die beglaubte Abschrift des Hypothekenscheins vom 2. September 1826, welcher ursprünglich für Klimptnersche Pupillen-Massen des Ninkauer Depositorii als Recognition über 160 Rthl. 16 Sgr. 10 pf. Erbegelder ausgesetzt und besage des damit verbundenen Attestes vom 18. Januar 1830 dem Anton Klimptner wegen des ihm davon zustehenden Antheils per 74 Rthl. 12 Sgr. 5 pf. ertheilt worden ist, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

30. April d. J. Nachmittag um 3 Uhr vor dem königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fischer angelegten Termine zu melden und dieselben nachzuweisen, widrigenfalls die nicht erschienenen Interessenten mit ihnen etwanigen Real-Ansprüchen an das bezeichnete Dokument präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der gedachte Hypothekenschein für ungültig erklärt werden wird.

Neumarkt, den 9. Januar 1832.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

K ü n s t l i c h e s .

**In unserer Rational-, Kunst- und Industrie-
Ausstellung**

(im alten Rathhause eine Treppe hoch),

welche wir seit mehreren Jahren zur Bequemlichkeit des Publikums hieselbst errichtet, sind von den uns übergebenen Gegenständen

Nr. 1864. — 1980. — 2011. 18. 19. — 2130. 34. 36.
38. 40. 41. 47. 54. 59. 60. 63. 66. 80. 84. 85. 86.
88. 91. 97. 99. — 2203. 7. 8. 10. 16. 18. 23. 32.
und 35.

verkauft worden, wofür der baare Betrag gegen Rückgabe des von uns ausgestellten Scheines sofort in Empfang genommen werden kann.

Indem wir zugleich Künstler, Künstlerinnen, Fabrikanten und Handwerker auf den bevorstehenden Frühjahrs-Wollmarkt aufmerksam machen, erwarten wir die Einsendung recht vieler Arbeiten mit Notirung der billigsten Preise, damit wir in den Stand gesetzt werden, den bedeutenden Nachfragen jederzeit zu genügen.

Breslau, den 1. April 1832.

Anfrage- und Adress-Bureau im
alten Rathhause.

N. S. Königl. Preuß. Stempel-Papier ist stets bei uns zu haben.

Subhastations-Anzeige.

Die Rittergüter Ober-Gläfersdorf und Böckey, im Lubener Kreise Schlesiens gelegen, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 7. Juli dieses Jahres verkauft werden. Da diese dicht neben einander und in einer der Gesundheit zuträglichen Gegend gelegenen Güter einen außerordentlichen Vorrath schlagbaren Holzes besitzen, so ist unterzeichneter Curator massae veranlaßt worden, darauf ergebenst aufmerksam zu machen, und insbesondere zu bemerken: daß Ober-Gläfersdorf zur Subhastation auf Höhe von 44,594 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. mit einer jährlichen Forstinutzung von 800 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf., und Böckey auf 32,795 Rthlr. mit einer jährlichen Forstinutzung von 390 Rthlr. 24 Sgr., im Jahre 18³¹/₃₁ landschaftlich tarirt, jedoch bei einer Behufs eines außerordentlichen Holzverkaufes im Dezember 1831 vorgenommenen landschaftlichen Recherche ermittelt worden ist, daß sich in den Ober-Gläfersdorf-Böckeyer Forsten für 54,430 Rthlr. schlagbares, eichenes und kiefernes Nutz- und Brennholz bis zum sechszigjährigen Divisor herab befindet. Glogau, den 21. März 1832.

Wunsch, Justizkommissarius.

Fleißige und gesittete Mädchen, welche im Puhmachen oder Strohhut-Nähen geübt sind, finden sogleich Beschäftigung. Auch werden gesittete Mädchen, zum Erlernen beider Arbeiten angenommen, bei Wilhelmine Schumann, Schmiedebrücke Nr. 5.

Veränderungshalber ist ein auf der rechten Oberseite, ohngefähr 6 Meilen von Breslau und nicht fern von mehreren handeltreibenden kleineren Städten, in einer äußerst fruchtbaren Gegend gelegenes Allodial-Rittergut sofort zu verkaufen. Bei demselben befinden sich ein sehr bequemes Wohngebäude, bedeutende Obstanlagen, hinlängliche äußerst günstige Robothdienste, worüber ein Urbarium, ausreichend Wiesenwachs, Brenn- und Nutzholz. Es werden gegen 240 Schfl. in jedes der drei Felder ausgesät, und 500 Schaafe und 20 Kühe excl. Jung- und Zugvieh gehalten. Die Ackerseparation mit der Gemeinde ist vollständig bewirkt.

Nähere Auskunft ertheilt Auswärtigen auf frankirte Briefe:

Breslau, den 2. April 1832.

J. Jacobi,
Blücher-Platz No. 2.

Vortheilhaftes Anerbieten.

Eingetretene Umstände machen es nothwendig einen an der Poststraße 6 Meilen von Breslau gelegenen Gasthof, im besten Zustande und mit den erforderlichen Utensilien versehen, für den Preis von 3500 Rthlr., mit einer Anzahlung von 500 Rthlr. schleunigst zu verkaufen. Käufer, welche sogleich zum Abschluß schreiten, den Gasthof auch sofort zu übernehmen, und sich längstens bis 9ten April d. J. hierzu melden wollen, haben billig Bedingungen zu erwarten.

Das Nähere durch

die Expeditions- u. Commissions-Expedition,
Dhlauer Straße Nr. 21. im grünen Kranz.

*** * Chemisches Schnell-Dintenpulver. * ***

Obgleich nicht in den Stand gesetzt, dem resp. Publikum ein ausländisches Dintenpulver offeriren zu können, so kann ich jedoch unter obiger Bestimmung ein eigenes Fabrikat aufrichtig empfehlen, welches jede Eigenschaft besitzt, daraus eine dauernd gute schwarze Dinte schnell anzufertigen.

Ich verkaufe zur Zeit das Preuß. Pfd. dieses chemischen Schnell-Dintenpulvers, in Betracht der Qualität zu 17¹/₂ Sgr., die 2 Pfd. pr. 1 Rthlr., in noch größeren Quantitäten mit dazu verhältnißmäßigem Rabatt, und ist der Ertrag aus einem Pfunde desselben, nach mehr oder weniger verlangter tiefer Schwärze, 4 bis 6 Quart Preuß. Maaß — ohne die Wahrheit überschritten zu haben, — welcher durch einen kalten Aufguß von halb Weinessig und halb Wasser bewirkt wird.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich auch meine übrigen diversen Schreibmaterialien laut Preis-Courant, so wie mehrere Sorten Schellack zu den solidesten Preisen.

C. F. W. Tietze,

Schreibmaterialien-Fabrikant in Breslau, Schmiedebrücke nahe dem Ringe, Nr. 66.

B e k a n n t m a c h u n g .

Kräuter-Bouillon und der von mir fabrizirte Kapuziner-Stockfisch, ist von heute an täglich aufs geschmackvollste zubereitet zu haben.

Stiller, Stadtkoch.

* *

⚡ Anzeige ⚡

Da ich mein Commissions-Lager von Leder-Handschuhen en gros und en detail wieder aufs beste assortirt habe, so empfehle ich solche zur geneigten Abnahme zu nachstehenden billigen und festen Preisen, als:

Für Damen:

kurze braune Dresdner	à 4 1/2	Sgr.
ditto ditto ditto fein mit Seide genäht	à 5	ditto
ditto ditto Dänische	à 6	ditto
ditto bunte glace	à 6	ditto
ditto ditto ditto in beliebigen Farben	à 8	ditto
ditto weiße ditto	à 8	ditto
ditto ditto waschlederne	à 8	ditto
ditto schwarze glace weiß ausgenäht	à 9	ditto
lange weiße ditto	à 15	ditto
ditto ditto ditto fein	à 20	ditto
ditto Dresdner mit Fingern	à 15	ditto
ditto ditto ohne ditto	à 10	ditto
ditto Dänische mit ditto	à 18	ditto
ditto ditto ohne ditto	à 12 1/2	ditto
ditto ditto ditto ditto fein	à 15	ditto
ditto weiße zum Waschen mit Fingern	à 15	ditto
ditto ditto ditto ohne ditto	à 12 1/2	ditto

Arbeits-Handschuhe:

kurze Dresdner ohne Finger	à 5	ditto
ditto rauche Dänische ditto ditto	à 5	ditto
ditto glatte ditto ditto ditto	à 6	ditto
ditto ditto ditto ditto ditto fein	à 7	ditto
ditto glace ditto ditto	à 7 1/2	ditto

Für Herren:

weiße feine glace	à 10	ditto
ditto ditto waschlederne	à 10	ditto
braune Dresdner	à 8	ditto
ditto ditto mit Seide genäht	à 10	ditto
Dänische	à 12	ditto
bunte glace	à 10	ditto
schwarze ditto mit weiß genäht	à 12	ditto
ditto gelaschte	à 15	ditto
bunte wildlederne zum Reiten	à 25	ditto
weiße ditto ditto	à 25	ditto

Für Mädchen:

lange Dresdner mit Fingern	à 9	ditto
ditto Dänische ditto ditto	à 12	ditto
ditto Dresdner ohne ditto	à 7	ditto
ditto weiße waschlederne mit ditto	à 10	ditto
ditto ditto ditto ohne ditto	à 8	ditto
kurze Dresdner	à 4	ditto
ditto bunte glace	à 5	ditto
ditto ditto lederne	à 5	ditto
ditto weiße waschlederne	à 5	ditto
ditto Dänische	à 6	ditto

Für Knaben:

braune Dresdner	à 4	ditto
bunte glace	à 5	ditto
ditto waschlederne	à 5	ditto
Dänische	à 6	ditto
gebleichte waschlederne	à 5	ditto

En gros vergütige ich einen verhältnißmäßigen Rabatt.

M. Sachs jun.,

grüne Röhr = Seite No. 33.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. wurden mir durch gewaltsamen Einbruch aus einer Stube und Speise-Gewölbe nachstehende Sachen gestohlen:

- 1) ein silberner Vorlege-Löffel, gez. C. W.,
- 2) 5 Stück silberne Eßlöffel,
- 3) 3 = dito Kinderlöffel,
- 4) 2 = dito Kaffeelöffel, gez. W.,
- 5) ein olivengrüner Frack, ganz neu, noch nicht getragen,
- 6) ein paar olivengrüne Beinkleider, dito.
- 7) ein brauner Frack,
- 8) ein schwarzer Frack,
- 9) ein grüner Oberrock mit Sammt-Kragen und einer Reihe Knöpfe,
- 10) ein paar schwarze Beinkleider,
- 11) ein paar kurze schwarze Casimir-Beinkleider,
- 12) 3 paar weiße Sommer-Beinkleider,
- 13) 7 Stück Kinderbette mit Drillig-Indelken, gez. C. W.,
- 14) eine blau gestreifte Züchle, mit neuen Flaumfedern, zu zwei Deckbetten,
- 15) 5 roth gestreifte Säcke mit neuen Federn,
- 16) ein großes blaugestrichenes Unterbett, ganz neu, mit neuen Federn,
- 17) 10 Klöbel Flach, à 3 Pfd. der Klöben.

Wer mir zur Wiedererlangung des Ganzen oder Eines Theils behülflich ist, erhält, bei Verschweigung seines Namens, eine angemessene Belohnung.

Bunkai, den 29. März 1832.

Friedrich Eduard Janisch.



Zu gegenwärtigem Markte empfehle ich nachstehende Rauch-Tabake, deren vorzügliche Güte und Leichtigkeit schon seit Jahren Anerkennung gefunden, und die sich ihrer Eigenschaft wegen, im Brennen sehr ausdauernd zu seyn, besonders für starke Raucher vortheilhaft eignen:

Canaster Litt. F.	à 12 u. 10	Sgr. pro P.
Amerik. Canaster-Blätter	à 12 u. 10	Sgr. =
Sady-Canaster	à 8	Sgr. =
Canaster Litt. G.	à 8	Sgr. =
Kord-Canaster Nr. 7.	à 6	Sgr. =
Bierradner Tonnen-Canaster	à 4	Sgr. =

Bei Partihien wie zum Wiederverkauf werden 16 Procent Rabatt von mir bewilligt.

C. P. Gille,

Tabak-Fabrik in Breslau, in der goldenen Krone,
Ring und Dhlauer-Straßen-Ecke.

⚡ Anzeige ⚡

Bei dem Eintritte der zum Landgüter-Kaufe und Verkaufe günstigen Jahreszeit erlaube ich mir der allgemeinen Beachtung zu empfehlen: daß ich eine sehr große Anzahl große und kleine Dominial- und Freigüter zum Kaufe um zeitgemäße Preise nachweisen kann. Dagegen wünsche ich für cautionsfähige Defonomen Pachtungen von 1 — 10,000 Rthlr. nachgewiesen zu haben. Auch sind durch mich einige Kapitalien gegen Pupillarsicherheit auf Grundstücke auszuleihen.

Ernst Wallenberg, Agent.
Dhlauer-Straße Nr. 58. wohnhaft.

U c t i o n.

Es sollen am 3ten k. M. Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr, in dem Hause Nr. 22. auf dem Keizerberge verschiedene Effekten, namentlich Küchengeräth von Blech, Zinn, Kupfer und Eisen, ferner Gläser, Porzellan, bröncene und lackirte Sachen, Meubles von Mahagoni-, Zuckerkasten- und anderem Holze, und endlich ein sechsöctaviger Flügel, alles modern und gut gehalten, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Breslau, den 26. März 1832.

Mannig, Auktions-Commissarius.

Tabak = Offerte.

Eine Auswahl in feinen Tonnen-Canastern zu 20 Sgr., 15 Sgr., 12 Sgr., 10 Sgr., 8 Sgr., 7 Sgr., 6 Sgr., 5 Sgr., 4 Sgr. pro T, so wie märkische Kraus- und Roll-Tabake, empfiehlt, beim gegenwärtigen Markte, sowohl im Ganzen als einzeln, möglichst billig:

die Tabak-Fabrik
J. G. Rahnner,
Bischofs-Strasse Nr. 2.

Die Tabak-Niederlage

der

Herren Carl Heinrich Ulrici u. Comp.
in Berlin

(Funkerstraße Nr. 33. hier selbst)

ist aufs Neue mit den vergriffen gewesenen Rauch- und Schnupstabaken in bester Güte versehen worden, auch sind noch einige neue Sorten, leicht und angenehm im Geschmack, hinzugekommen; ich empfehle sämtliche Tabake zur geneigten Abnahme.

Breslau, den 2. April 1832.

G. L. M a s k e

Spiegel-Gläser.

Für auswärtige Rechnung empfang circa 300 Stk. Nürnberger Spiegel-Gläser von 12 bis 30 Zoll Höhe und angemessener Breite, welche, um schnell damit zu räumen, bedeutend unterm Kosten-Preis verkaufe, folglich als sehr billig zur geneigten Berücksichtigung empfehle.

B. Lehmann, Ring Nr. 58.

A n z e i g e.

Da ich zu bevorstehendem Auszuge mein großes Meubel-Magazin wieder mit den modernsten und schönsten, in allen Holzarten, aufs dauerhafteste gearbeiteten Gegenständen vermehrt habe, so erlaube ich mir, solches unter Versicherung der solidesten Preise zur gütigen Abnahme zu empfehlen. Zugleich zeige ich an, wie ich auch Spiegel-Gläser in allen Größen, Mahagoniholz in Böden, Bohlen und Fournieren, so wie weiße und bunte Adern, stets auf dem Lager habe.

Joseph Stern,

Ecke des Ringes und der Oberstraße Nr. 60.

Blühbare Zwiebeln, als: Amarillis formosissima à 2 Sgr., ferraria tigridia à 1 1/2 Sgr., Ranunculus asiat. à 3 Pf., sind zu haben bei dem Kaufmann Rudolph Wilhelm Krotke, Friedrich Wilhelm-Strasse im goldenen Löwen.

Wilh. Schmolz und Comp.,
Fabrikanten aus Solingen bei Cöln a. Rhein,
im Gewölbe am Ring Nr. 3,
empfehlen zu diesem Breslauer Markt ihr schön assortirtes Stahl- und Eisen-Waaren-Lager, en gros und en detail, bestehend in allen Sorten Tafel-, Tranchir- und Dessertmessern, mit und ohne Balance, die Hefste in Eisenbein, Ebenholz, Neusilber, Fischbein und ganz in Stahl, Stilllets, Rasir-, Feder-, Taschen-, Instrumenten-, Garten-, Declir- und Küchenmessern, Lichtscheeren, Papier-, Lampen-, Etui-, Damen- und Zuschneideseheren, Galanterie-Waaren in Stahl, nämlich Gelbbürsen, Nähschrauben, Schmuckhalter, Schlüsselhaken, Necessaires für Herren, acht vergoldete Schnallen- und Armbänder, Haken und Stäbe für Damentaschen, Pfropfenzieher, Tischglocken, Nuß- und Hasenbrecher, Messerschärfer, Streichriemen, hölzerne Salatgabeln und Eßöffel, Kaffeemühlen, Stiefelisen in allen Nummern, Sägen und Feilen, alle Sorten feine Seifen, ächtes Eau de Cologne, die Kiste mit 6 großen Flaschen 1 Rthl. 22 1/2 Sgr.; ferner empfehlen wir unsere Neusilber-Waaren, als: Vorlege-, Wunsch-, Sahn-, Gemüse-, Eß- und Kaffeelöffel, Fischkellen, Butter- und Käsemesser, Balance-, Tafel-, Tranchir- und Dessertmesser, Sandaren, Trensen, Sporn und Steigbügel, Leuchter und Lichtscheeren, Hundehalsbänder und Pfeifenbeschläge, so wie eine Auswahl von Doppeljagdgewehren, Pistolen und Terzerole, Patent-schrotbeutel und Pulverhörner, Reservoir zu Kupferhütchen, Gewehrkräger, Grad-Maas-Schraubenzieher, Federhaken, Jagdmesser und dergl., unter Zusicherung der reellsten Waaren zu den billigsten Fabrikpreisen.

Spinnrödel = Biesen

sind zu haben in der Darmsaiten-Fabrik des

J. C. F. Wiesner,

in Breslau, Neue-Weltgasse Nr. 3.

Ein großer Obst- und Gemüse-Garten

hierorts ist billig zu verpachten. — Näheres im Anfrage- und Adress-Bureau im alten Rathhause.

J. H. Haase, Sohn und Comp. aus Potsdam

empfehlen zum bevorstehenden Markte ihr Lager von allen (nur möglichen) Sorten ledernen Handschuhen, weiße, couleurte, baumwollene, seidene, und wollene Strümpfe, fertige weiße baumwollene und wollene Eriots-Jacken u. Beinkleider, in glatt und gestreift, sowohl für Damen als Herren, desgl. couleurte Wigogne und Strick-Wolle, ächt englisches und Berliner Strick- und Nähgarn, von 3 bis 20 Drath, blau und blau melirte Gdräthige Baumwolle, schottischen Zwirn und roth Zeichengarn, so wie noch mehrere dahin gehörende Artikel.

Bei preiswürdiger Waare, berechnen wir jederzeit die aller-niedrigsten Preise, und finden bei en gros Verkauf, die üblichen Messpreise statt.

Unser Stand ist auf dem Ringe, der Galanterie-Handlung des Herrn Lehmann gegenüber.

Rückart, Strohhut-Fabrik aus Berlin und Leipzig,

besucht diesen Markt mit einem ausgezeichnet schönen Lager
Italienischer, Französischer und Schweizer
Stroh-Hüte

in neuester Façon und herrschendsten Moden, empfiehlt sich den Herren Einkäufern en gros, einem hohen Adel und hochgeschätzten Publikum zur gütigen Abnahme, unter Versicherung ganz vorzüglich schöner Waare und billigsten Preisen bestens.

Für jeden bei mir gekauften Hut garantire ich für vier-jährige Dauer in der Wasche und Haltbarkeit. Dahingegen ein sogenanter Lappen- (Papier-) Hut bei einmal Was- werden verloren und ruiniert ist.

Mein Verkauf ist im goldenen Baum am Ringe, zwei Stiegen hoch.

Bekanntmachung.

Meinen respectiven Freunden und einem hochgeehrten Publi- kum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mein Spielwaaren- lager auf der Reuschen-Strasse in den drei Linden, gegenwärtigen Markt wieder eröffne, und bitte um Ihre gütige Abnahme, mit der Versicherung billiger und reeller Bedienung.

C. F. Drechsel,
aus Grünhainichen in Sachsen.

Die respectiven Interessenten meiner Lotterie-Kollekte, die ich bei Zufendung der Loose jehziger Aten Ziehung um Einsendung deren bis heutigen Saldo's erlucht habe, und an die Erfüllung dieses Gefuches bis jetzt vergessen haben, erlaube ich mir, nochmals ganz ergebenst zu bitten: mir deren Reste, in Folge des dringenden Bedarfs derselben und der mir deshalb vorgeschriebe- nen Ordnung, bald gefälligst übermachen zu wollen.

Breslau, den 1. April 1832.

Ignaz Jacobi, Blücherplatz Nr. 2.

Greinersche Alkoholometer (gestempelte) mit, wie auch ohne Thermometer, Maissch-Thermometer, Bade-Thermometer, Ther- mometer-Röhren, Lutter-, Bier-, Branntwein-, Essig- und Laugenprober, verkauft äusserst wohlfeil: der Optikus L. H. Seifert jun., Augengläser-Magazin, Albrechts-Strasse, Ecke vom Ringe Nr. 41.

Grünberger Mouffeur = Niederlage von Häusler Förfster und Grempler in Grünberg, bei Herrn August Hecht in Breslau, Albrechtsstrasse Nr. 40. im Kaffeebaum.

Diese Niederlage unseres, jetzt zu einer früher noch nicht ge- kannten Vollkommenheit gelangten Mouffeur, zu Verkaufsbes- dingungen, wie sie Herr A. Hecht näher bekannt machen wird, empfehlen wir der freundschaftlichen Theilnahme der Hauptstadt unsrer Provinz und deren Umgegend. Schlesien kennt erst seit einigen Jahren, das eigene Erzeugniß von mouffirenden Weinen, welches es früher mit Aufopferungen vom fernen Aus- lande erkaufte.

Unser Mouffeur empfiehlt sich nicht allein durch seine naturge- mässe Bereitung, durch das Wohlkommen bei und nach dem Genuß desselben, und durch seine Preiswürdigkeit, sondern auch überhaupt durch seine selbst von Französischen Champagner-Fabri- kanten anerkannte Güte; da jedoch nicht aller unter dem Namen „Grünberger Mouffeur“ vorkommende Wein von uns ist, so bitten wir, um jede Täuschung zu vermeiden, bei dem Kauf des- selben, auf die mit unserer Firma bezeichneten Etiquets der Bout. zu achten. Grünberg, den 15. März 1832.

Häusler, Förfster und Grempler.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Anzeige empfehle ich dem verehrten Publikum das mir anvertraute Lager von Grünberger Mouffeur zu gefälliger Berücksichtigung und Abnahme, indem ich in den Stand gesetzt bin, die billigsten Preise zu gewähren.

Breslau, den 1. April 1832.

August Hecht.

Auction.

Dienstag, als den 3. April, werde ich auf der Schmiede- brücke Nr. 35 früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmitt. von 2 bis 5 Uhr und folgende Tage, wegen Veränderung des Herrn Profes- sor Steffens, Porzellan, Gläser, Meublement von Mahagony, als: Secretairs, Comoden, Sopha's, Stühle, Tische, Schränke, und Hausrath, gegen gleich baldige Zahlung in Courant verstei- gern. Breslau, den 27. März 1832.

S. Pieré, concess. Auct. Commiss.

Galanteriewaaren für Damen, als: die neuesten durchbrochenen Blätterkämmen, Arm- bänder, Stirnbändchen, Ohrringe, Ketten, Sévignes, Gürtelschnal- len, Nadeln, Taschen, so wie alle Arten Schmuck, empfangen von der so eben beendigten Frankfurter a/D. Messe
Gebrüder Bauer, Ring Nr. 2.

Patentirte Erzeugnisse

aus übersponnenem Gummi elasticum,
als:

Schnürleiber, Schnürbänder, Handschuhhalter, Leibbinden, Hosenträger, Strumpfbänder, Socken, Sprungrieme, Sus- penforien, Sattelturte, Hals- und Sitz-Luftkissen, Elastizität an Westen, und

Gummi-Schuhe

empfehlen: Gebrüder Bauer, Ring Nr. 2.

Königliche Stamm-Schäferei zu Panten bei Liegnitz.

Der Verkauf der zu entäußernden Böcke, aus freier Hand, findet mit dem 3. April anfangend, hieselbst statt.
L h a e r.

Offene Stelle.

Eine solide Person von Bildung kann als Erzieherin sogleich ein Unterkommen finden. Das Weitere durch die Expeditionen- und Commissions-Expedition, Ohlauer-Straße im grünen Kranz Nr. 21.

Zu gegenwärtigem Markte empfiehlt als vorzüglich gute Sorten, seine Cervelat-, Schmalz-, Preß-, Zungen-, Trüffel- und Leberwurst, so wie vorzüglich gut geräuchertes Hamburger Rindfleisch, geräucherte Rindszungen, beste Berliner Schinken, Speck und geräuchertes Schweinefleisch, zu möglichst billigen Preisen:

Kotzhämmerl, Wurstfabrikant aus Berlin.

Mein Stand ist geradüber der Naschmarkt-Apotheke.

Pensions-Anerbieten.

Einige Pensionaire oder Pensionairinnen, welche die hiesigen Schulen oder sonstigen Lehranstalten besuchen sollen, können unter sehr billigen Bedingungen, die empfehlbarste, bequemste und vortheilhafte Aufnahme finden. Nähere Auskunft ertheilt der Buchhalter Müller in der Expedition der Breslauer Zeitung.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum zeige ich ergebenst meine Niederlassung als Gold- und Silberarbeiter am hiesigen Orte an. Von meiner in ausländischen großen Werkstätten erworbenen Fertigkeit, wie äußerst reellen Behandlung, will ich ergebenst einen Jeden überzeugen.

Kempen, den 28. März 1832.

A. B. Jaroslaw.

Schaaß-Verkauf.

Auf dem Dominium Kotz bei Parchwitz stehen 300 Stück feine Mütterschaaße, so wie 60 Stück Stäbre, größtentheils von ausgezeichnete Feinheit, zum Verkauf.

Burbaum wird zu kaufen gesucht.

Eine bedeutende Parthie schöner, gut gehaltener Burbaum zur Einfassung der Rabatten, findet, wenn der Preis möglichst billig gestellt wird, alsbald einen Käufer. Nähere Auskunft giebt der Bäckermeister Frommert, auf dem Neumarkt, neben der steinernen Bank.

1000 Scheffel (a. M.) Kartoffeln, à 10 Sgr. 3 Pf., sind zu verkaufen in Nicklasdorf bei Grottkau.

Das feinste raffinierte Rüb-Öel offerirt in Gebinden sehr billig: L. Schlesinger, Büttnerstraße im gold. Weinsäß.

In der Nähe der Kreuzkirche auf dem Dohm ist ein kleiner Garten zu vermieten. Das Nähere darüber ist bei dem Rentanten Herrn Kuschel in Nr. 13. auf dem Dohm zu erfahren.

Zu vermieten und Dstern zu beziehen ist im Wallfisch, Messergasse Nr. 20, das auch zu andern Nahrungsbetriebe passende Destillateur-Lokale nebst Wohnung, so wie noch einige Wohnungen für prompte Zinszahler billig. Näheres daselbst bei dem Kretschmer Hoffmann oder bei dem Kaufmann J. Schulz, Albrechts-Straße Nr. 28.

Zu vermieten.

Am Ringe, Naschmarkt-Seite im Hause No. 54., ist das Verkauf-Gewölbe nebst Zubehör zu Johanni zu vermieten. Der Kaufmann Groß, Dergasse im goldnen Leuchter, Nr. 16. giebt nähere Auskunft darüber.

Auf der Ohlauerstraße Nr. 84. im ersten Viertel vom Ringe, sind 2 Stuben, eine Stiege hoch, mit, auch ohne Möbelen, zu vermieten; auf Verlangen auch eine Küche dazu. Näheres eine Stiege hoch vorn heraus.

Eine gut eingerichtete Bäckerei, ist zu dem sehr billigen Miethzins von 35 Rtlr. sogleich zu vermieten, und das Nähere darüber zu erfragen beim Destillateur Werner, am Neumarkt in der blauen Marie.

Angekommene Fremde.

In der gold. Gans: Hr. Kammerherr v. Schmettau, aus Schilkowig. — In der gold. Krone: Hr. Graf v. Schweinisch, aus Hausdorf. — In gold. Edwen: Hr. Lieut. Wuron, aus Kaschau. — Hr. Inspektor Zeinert, aus Bützhof. — In den 3 Bergen: Hr. Amtsrath Hagemann, aus Alteschönz. — In gold. Schwerdt: Hr. Kaufm. Reitel, aus Bremen. — Hr. Kaufm. Svelig, aus Schwedt. — In blauen Hirsch: Hr. Doktor Medizinal Leinweber, aus Stupce. — Hr. Post-Sekretair Roxel, aus Pr. Holland. — Hr. Landschafts-Direktor Baron v. Reilewitz, aus Wendrin. — Hr. Wirtschafts-Inspektor Kade, aus Falkenau. — Hr. Graf v. Mikorek, aus Polen. — Hr. Kaufm. Puschmann, aus Schömberg. — Hr. Landes-Meltesier v. D. Hsch, aus Pollentschine. — In weißen Adler Hr. Post-Direktor Lebius, aus Rawicz. — Hr. Kaufm. Eißer, aus Landsberg. — Hr. Landrath v. Maubeuge, aus Deutschwette. — Hr. Apotheker Hausleutner, aus Rawicz. — In Rauten-Franz: Hr. Polnischer Lieut. Boognot, aus Krakau. — Hr. Sekretair Navarra, aus Ratibor. — In der großen Stube: Hr. Gutsherr Dehnel, aus dem Großherzogthum Posen. — In weißen Storch: Hr. Kaufm. Friedländer, aus Ratibor. — Hr. Kaufleute Gebrüder May, aus Luttenberg. — Hr. Kaufmann Kaufmann, Hr. Kaufm. Silberfeld, beide aus Kosel. — Hr. Kaufm. Sobel, aus Kempen.

In gold. Baum: Hr. Kaufm. Rückert, aus Berlin. — In der goldnen Gans: Hr. Bau-Kondukteur Hofmann, aus Berlin. — Hr. Landschafts-Direktor v. Hangwig, aus Bodenau. — Hr. Kaufmann Neumann, aus Stettin. — In der goldnen Krone: Hr. Baumeister Behsemeyer, aus Schweidnig. — Hr. Kaufmann Wehlig, aus Wilsfawaltersdorf. — In goldnen Schwerdt: Hr. Kaufm. Simon, Hr. Kaufm. Neuhof, beide aus Elberfeld. — Hr. Kaufm. Baum, Hr. Kaufm. Werneher, beide aus Glag. — In gold. Hirschel: Hr. Kaufm. Königsberger, Hr. Kaufm. Mozart, Hr. Kaufm. Kanterwitz, Hr. Kaufm. Levisohn, Hr. Kaufm. Wallenberg, alle aus Posen. — Hr. Kaufmann Zipper, aus Genesen. — Hr. Kaufm. Labant, aus Sobrau. — Hr. Kaufm. Neumann, aus Gleiwitz. — Hr. Kaufm. Rehnis, aus Ratibor. — In blauen Hirsch: Hr. Landes-Versteher Graf v. Dybra, aus Gimmel. — In Rauten-Franz: Hr. Kattunfabrikant Schnebel, aus Prag. — In weißen Adler: Hr. Landschafts-Direktor v. Johnstohn, aus Steinsdorf. — Hr. Kaufm. Paschke, aus Magdeburg. — Hr. Fabrikant Russo, aus Warschau. — In römischen Kaiser: Hr. Stadtgerichts-Sekretair Böhm, Hr. Apotheker Pittmann, beide aus Braganberg. — In der großen Stube: Hr. Polnischer Major Dobrogoski, Hr. Polnischer Lieut. Dobrogoski, beide aus dem Großherzogthum Posen.

In Privat-Logis: Schweidnitzerstraße No. 50. Hr. Gerichts-Aktuaris Reilewitz, aus Neurode. — Am Ringe No. 42. Hr. Kaufm. Kupke, aus Rawicz. — Altblüfferstraße No. 19. Hr. Lieut. v. Prittaib, aus Glag. — Am Graben No. 41. Hr. Justiz-Kommissarius Salomon, aus Frankenstein. — Katharinenstraße No. 7. Hr. Hauptmann Kr. Er, aus Reisse. — Hummerey No. 8. Hr. Kaufm. Ruf, aus Zobten. — Schweidnitzerstraße No. 44. Hr. Kaufm. Potens, aus Hirschberg. — Blücherplatz No. 11. Hr. Kaufm. Falk, aus Posen. — Neuschkestraße No. 56. Hr. Kaufmann Zielsch, aus Hirschberg. — Kegerberg No. 6. Schauspielerin Voigt, aus Danzig. — Domstraße No. 7. Hr. Landrath v. Wengly, aus Beerwalde.

Meteorologische Beobachtungen zu Breslau.

(Sternwarte.) 1832.

Monat März	Barometer auf + 10° Reaumur reducirt.			Thermometer freies.			Wind.			Witterung.		
	Früh 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Fr. 6 Uhr.	Mit. 2 Uhr.	Ab. 10 Uhr.	Früh 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Früh 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
	11	28,1 73	28,1, 27	28,1 02	-3, 2	+ 0,5	- 1, 6	WSD	SD	SD	halbheiter	trübe
12	28 0 74	27 11 95	27,11,70	- 3, 8	+ 6,6.	- 0 4	WSD	WSD	WSD	heiter	heiter	heiter
13	27,11,02	27 10,11	27, 10, 08	- 3, 5	+ 4, 8	- 3, 0	WSD	WSD	WSD	heiter	heiter	heiter
14	27,9,34	27,8 47	27 8 70	- 5, 4	+ 4 8	- 0, 7	WSD	WSD	WSD	heiter	heiter	heiter
15	27 8,33	27,8,06	27, 8,10	- 3 0	+ 3, 0	- 3 0	SD	WSD	SD	heiter	heiter	heiter
16	27,8,65	27,7 90	27, 7,81	- 6,0	+ 1 7	- 2 4	WSD	WSD	WSD	heiter	heiter	heiter
17	27,6,68	27,6,05	27,4,70	- 3 2	+ 5, 3	+ 3 9	WSD	WSW	SW	halbheiter	regnet	trübe

Ein vorzüglich großer Sennensfleck nebst mehreren kleinern.

Wechsel-, Geld- und Effecten-Course in Breslau vom 31. März 1832.

Wechsel-Course.		Preuss. Courant.		Effecten-Course.		Nrs.	Preuss. Courant.	
		Briefe.	Geld.				Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	146 1/4	—	Staats-Schuld-Scheine	4	94	—	
Hamburg in Banco	à Vista	153 5/6	—	Preuss. Engl. Anleihe von 1818	5	—	—	
Ditto	4 W.	—	—	Ditto ditto von 1822	5	—	—	
Ditto	2 Mon.	153	—	Danziger Stadt-Oblig. in Tlr.	—	—	—	
London für 1 Pf. Sterl.	3 Mon.	7—1 1/8	—	Churmärkische ditto	4	—	—	
Paris für 800 Fr.	2 Mon.	—	—	Gr. Herz. Posener Pfandbr.	4	98 5/6	—	
Leipzig in Wechs. Zahl.	à Vista	103 1/3	—	Breslauer Stadt-Obligationen	4 1/6	—	104	
Ditto	M. Zahl	—	—	Ditto Gerechtigkeit ditto	4 1/2	91 2/3	—	
Augsburg	2 Mon.	104 1/3	—	Holländ. Kans et Certificate	—	—	—	
Wien in 20 Xr.	à Vista	—	—	Wiener Einl. Scheine	—	42	—	
Ditto	2 Mon.	104 7/12	—	Ditto Metall. Obligationen	5	91 1/2	—	
Berlin	à Vista	100 1/3	—	Ditto Wiener Anleihe 1829	4	80	—	
Ditto	2 Mon.	—	99 1/12	Ditto Bank-Actien	—	—	—	
Warschau	à Vista	—	—	Schles. Pfandbr. von 1000 Rtlr.	4	104 7/8	—	
Ditto	2 Mon.	—	—	Ditto ditto — 500 —	4	—	105 1/8	
Holländ. Rand-Ducaten	Stück	96 3/4	—	Ditto ditto — 100 —	4	—	—	
Kaiserl. Ducaten	—	—	95 3/4	Neue Warschauer Pfandbr.	4	84 1/4	—	
Friedrichsd'or	100 Rtl.	113 1/2	—	Polnische Partial-Oblig.	—	56 1/6	—	
Poln. Courant	—	101 1/8	—	Disconto	—	—	4	

Getreide-Preise in Courant.

Breslau, den 31. März 1832.

	Höchster.	Mittlerer.	Niedrigster.
Waizen:	1 Rtlr. 15 Sgr. 6 Pf.	1 Rtlr. 12 Sgr. 3 Pf.	1 Rtlr. 9 Sgr. — Pf.
Roggen:	1 Rtlr. 17 Sgr. — Pf.	1 Rtlr. 16 Sgr. — Pf.	1 Rtlr. 15 Sgr. — Pf.
Gerste:	1 Rtlr. 2 Sgr. 6 Pf.	— Rtlr. — Sgr. — Pf.	— Rtlr. — Sgr. — Pf.
Hafer:	— Rtlr. 25 Sgr. 6 Pf.	— Rtlr. 24 Sgr. — Pf.	— Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf.